

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 2 (1861)

**Artikel:** Des Benedictinerstiftes Muri : Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung von 1027 bis 1596

**Autor:** Rochholz, E.L.

**Kapitel:** 3: Haus- und Gesindeordnung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-2389>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Dritter Abschnitt.**

### **Haus- und Gesindeordnung.**

---

Die nachfolgenden Statuten zusammen bilden im Archiv Muri einen handschriftlichen Folioband. Seine einzelnen Abschnitte gehören verschiedenen Zeiträumen und Moden des Klosters an und stehen unter sich in innerem Widerspruche. Er ist zwar von einer und derselben Hand copirt, doch hat ein späterer Schreiber im Jahr 1694 darin nachcorrigirt, einzelne Bestimmungen für obsolet erklärt, ganze Kapitel gestrichen, veraltete Klosterstitulaturen in modische umgeschrieben. Die Aenderungen von letzter Hand geben ihre Zeit an im sechsten Abschnitt §. 16 und im Nachtrag dazu, wo plötzlich die Rede ist von der Hofcapelle und von dem Dienst des Kämmerlings an der Tafel Ihrer Hochfürstlichen Gnaden. Zugleich ist auch die Titulatur, die den eidgenössischen Schirmorten zukam, „Unsere Gnädige Herren und Oberen“ überall in der Handschrift mit ingrimmiger Feder ausgestrichen. Es gehört also diese neueste Beifügung in das Jahr 1702; damals wurde der 39. Abt, Placidus Zurlauben aus Zug, zum Reichsfürsten erhoben, errichtete im Kloster einen Hofstaat mit den vier Marschals-Erbamtern und war hierdurch veranlasst, diese Statuten theils zu revidiren, theils neu zu bestätigen. Indessen gleich der erste Abschnitt zeigt, dass man sie noch den Bräuchen einer früheren Zeit zuzuweisen hat. Derselbe handelt von der Klosterfreigung und wie derjenige dieselbe anzusprechen und zu gebrauchen habe, welcher Todtschlags oder anderer Vergehen wegen sich dem weltlichen Richter entzieht und in des Klosters Freistatt flüchtet. Diese kirchlichen Freistätten sind Kap. 48 des Landfriedens vom J. 1281 allgemein gewährleistet: *chloster, chirchen, vrethof* (Freithof), *widum (dotes, Widumsgüter) suln ganzen frid haben. wer sie angrifet, der ist fridbræch.* (Pertz, c. 40 *Chlosterfride*.) Dieses Recht des Friedens und der Freiung war an Muri ertheilt worden, jenes 1247 durch Innocentius IV, dieses 1571 durch Pius V. Die Bulle steht abgedruckt in *Murus et antemurale*, Abth. 3, pg. 32. Freiung oder Immunität ist das Recht, die Gerichtsbarkeit des Grafen

oder Vogtes als ordentlichen Landrichters in jenen Sachen auszuschliessen, welche zur Competenz seines Dinghofes gehören. Somit steht das Kloster als Freihof dem Dinghof gegenüber (Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Rechts 1, 39) und gewährt den in den Freihof oder Freithof geflüchteten Verbrechern ein vom Landrichter unbeeinträchtigtes Asyl. Ein ferner alterthümliches Rechtsverhältniss wird auch in der vierten Vorschrift dieser Klosterfreiung berührt: der in die Freiung Geflüchtete dürfe nämlich dieselbe nicht eher wieder überschreiten, als bis er sich 1) mit der Obrigkeit, 2) mit den Parteien und 3) mit den „Fründschaften“, gegen die er gehandelt, gänzlich vertragen habe. Der Sühnvertrag des Todtschlägers mit der gegnerischen Freundschaft oder Sippe des Entleibten deutet hier auf die Blutrache hin, deren Fortbestehen in der Schweiz bis ins 17. Jahrhundert durch Osenbrüggen im Alemannischen Strafrecht nachgewiesen ist. Ein noch unerhobener Fall über eine zu Muri gepflogene Mordsühne mag hier nachfolgen.

Sühnvertrag, den Mord des Conventherrn Ulrich zur Sonnen betreffend. 1530.— Heinrich zum Wissenbach von Unterwalden, Landvogt der 6 Orte in den Aemtern des Aargau's, urkundet: Vor ihm und den unter der Linden zu Muri versammelten Landgericht sei Onofrius zur Sonnen von Sursee, des Conventherrn Ulrich Bruders Sohn mit andern Verwandschaftsfreunden erschienen, habe anbringen lassen, wie Hans Wiederkehr von Nidingen (Muri-Wey), der Müller, den Herrn Ulrich im Kloster erstochen, und wie sie gegen denselben das kaiserliche Recht verlangen. Dagegen haben die vertretenen Kinder des Wiederkehr und dessen Gefründete dringend die Freundschaft des Herrn Ulrich sel. bitten lassen, von der Klage abzugehen, indem sie nach Kräften einstehen wollten. Dem haben diese nachgegeben, worauf folgende gütliche Verabredung getroffen und angenommen worden:

1tens. Wiederkehr soll 2 Gl. an ein ewig Licht in das Kloster geben, wenn die Obrigkeit es besser finde, sollen die 2 Gl. an die Armen ausgetheilt werden. 2tens. An die Kosten soll Wiederkehr der Freundschaft Herrn Ulrich's geben 60 Münz Gl. 3tens. Auch des Klosters Kosten sollen vergütet werden. 4tens. Wiederkehr soll der Freundschaft Herrn Ulrich's auf den Wegen und Strassen, in allen Wirthshäusern und Uertenen weichen; sitzt er aber vorher in einer Uerten, so kann er bleiben. 5tens. Derselbe soll jene Freundschaft in Luzern und Sursee ungesäumt und ungeirrt lassen, nicht in diese Städte gehen, auch, da er den Todtschlag im Kloster Muri gethan, in kein Kloster mehr wandeln dürfen.

Bei dieser Richtung waren die Untervögte von Meienberg, Hitzkirch, Muri, Boswil, Wolen, Bettwil, Meerenschwanden und Andere. Archiv Muri, Scrinium Q IV, A. no. 19.

Gleichfalls ein aus älterer Zeit stammendes Rechtsverhältniss ist im Abschnitt 6, §. 1 enthalten: Des Gotteshauses gedingte Knechte und Dienstboten sind nicht verbunden, dem Landvogt der Freien Aemter zu huldigen, weil zufolge desselben Abschnittes, §. 18, der Abt selbst jeden im Kloster friedbrüchig gewordenen Knecht an Leib, Hab und Gut zur Strafe zu ziehen habe. Solcherlei Exemptionen zeigen ihr Alter durch einen bereits im Jahre 1429 dagegen erlassenen Beschluss der zu Luzern versammelten Tagsatzung. Ich citire diesen Beschluss aus der Handschrift des J. Melch. Löw von Unterwalden, der 1641 Landvogt in den Freien Aemtern war. Im Archiv zu Muri liegt der von ihm gefertigte Auszug „Aus den Satzungen, Mandaten etc. der VII Orten löbl. Eidgenossenschaft, ihren Unterthanen in Frei. Aemt. verordnet“. Der Paragraph, mit welchem die landvögtliche Justiz gegen die klösterliche auftritt, lautet wörtlich also:

**Pflicht und Schuldigkeit der Knächt oder Diensten im Gottshuss Mury.** Ein jettlicher Herr Abte ze Mury soll hinnehin met allen seinen Knächten die er im Gottshus hat, by den Eiden oder Treüw, die sy einem Abbt thuond, schaffen, wo sie Krieg, Misshellung oder Zerwürfnuss hörent oder sächent, das sy darzuolauft und ihr Bestes thüent, die, so die Zerwürfnuss berüert, in Frieden znemmen und helfen nemmen und das sy einem Vogt geantwurt werden. Vnd so der Knächten einer in dem Amt (Muri) fräflete, darumb soll er einem Landvogt ablegen als andre in dem Amt; und so deren einer ausserhalb dem Kloster und Amt hussheblich wärent, der oder die sollent stür und brüch mit dem Amt haben und geben als ander in dem Amt nach ihr jetlichs Vermögen und Hab; doch ussgesetzt des Gottshus Amman, eines Abbes Kämmerling und Koch; ob die och in dem Amt hussheblich wärent, sond harin ohnbekümmert (unbelästigt) bliben.

Actum uf dem Tag zuo Luzern, im Herbst 1429.

Damit war also dem Kloster die Handhabung der Justiz über seine Dienstboten entzogen und dem Landvogt zu Baden, als dem natürlichen Richter wieder vindicirt. Dem Kloster verblieb von seinen Ausnahmsrechten der Freiung und des Sondergerichtes nichts als die auf der Landschaft ohnedies seit uralter Zeit allseitig geübte Rechtssitte, einen entstandenen Streit durch Friedebieten auf der Stelle zu scheiden und die Streitenden an ihre Vorgesetzten zu verweisen, wie im Dorfe an die Aeltesten und Räthe, so im Kloster an Kellner und Abt. Die älteste Erwähnung dieses Brauches in unsren Gegenden geschieht im Luzerner Stadtrecht vom Jahr 1252: *cum aliqui fuerint conrixati, ad hoc omnes accurrentes se interponant pro bono pacis, partes absque dolo separando.*

Blumer, Rechtsgesch. I, 160. Gegen solche friedbrüchig werdende Leute verfügt hier das allgemeine Klosterstatut für Dienstboten noch im Nachtrag zu §. 18, jedoch, wie es scheint, ganz überflüssig, da ja dieser Rechtsbrauch in der damaligen Grafschaft Baden bereits Gesetzeskraft erhalten hatte und sogar in die Huldigungsformel mit übergegangen war. Dies ergiebt sich aus folgender Stelle.

In der Eidesformel, welche die Unterthanen in der Grafschaft Baden dem von den VIII Alten Orten gesetzten Landvogt zu schwören hatten, heisst es vom gebotenen Friedenstiften:

Ihr werdet auch schweeren: ob einer hörte oder widerwertigkeit vernehme mit worten oder werken, dardurch zweytracht, widerwill und schaden erwachsen möcht, es seye zwischen Mannen oder Frauen, — von dem oder denen Friden aufzunemmen und zu machen nach allem vermögen: Es wäre denn sach, dass ein Vatter seinen Sohn, oder ein Sohn seinen Vatter, oder ein Bruder den andern sehe blutten und noth thäte — alsdann mag er fründschaftthalb zu ihm stahn. Wer sich anderer gestalt parteyisch machte, oder Friden frefentlich versagte, den soll ein jeder Landvogt strafen ohne nachlass um 10 Pfund Heller.

In dem hier nun folgenden Abdruck der Klosterstatuten sind die unrichtig gehäuften Doppelconsonanten der Handschrift vereinfacht, die Interpunktionen beigefügt, und in Klammern beige setzte Erklärungswörter helfen dem Wort- oder Satzverständ nisse nach.

## V. Die Klosterfreiung.

Articul, so einer schuldig ist zu halten, der des Gotshaus' Mure Fryheit begert.

Zue dem Ersten soll ein jeder, welcher der fryheit begert vnd dera mangelbar (gewesen) vnd die erworben hat, vor einem Herrn Prälaten seine sünd vnd misshandlung, die er wider got vnd seinen nechsten gethan, reuwen, beichten vnd volkommen buoss darüber empfangen vnd würken nach altem christlichem brauch, so bald jhm möglich sein mag. Er soll auch, ehe vnd er seine sünd gebichtet vnd vollkommenlich gebüsst, in dhein (keine) kirchen noch gewichte stat einigs wegs gehen, sonder sich deren ganz enthalten und nit gebrauchen bis nach gethaner beicht und buoss.

Zum Anderen. Ein jeder, der die fryheit erworben, (soll) angents mit leut, guet oder pfand dem gotshaus guet versicherung vnd trostung (*cautio*) geben für essen vnd trinken vnd anderen costen, so man mit jhme haben muess. Er mag auch wol, so er will, von einem Mahl zum andern sein essen vnd trinken, so vil vnd er braucht, mit parem gelt bezahlen, alsdann ist er der trostung ledig. Er soll sich auch des essens vnd trinkens lassen benüegen, so jhme fürgestellt wird, vnd ganz kein neuwerung anfangen in d'heinen weg.

Zum 3ten. so ist der fryheit recht vnd alt harkomen auch gewonheit, dasz einer, so die fryheit erlangt, einicherley weder gross noch klein waassen noch weer nit bey jhm haben noch tragen soll, sondern die gleich angends in ertretung der fryheit von jhm thuen vnd (zu) eines Hn. Prälaten oder dero Statthalteren handen vnd gewaltsami stellen vnd geben vnd die nit von jhme fordern (soll), bis dass Er der fryheit erlediget (ist) vnd dera nit mehr bedarf.

Zum 4ten. Welcher die fryheit erwirbt vnd sich dera zuo gebrauchen verhofft, der vnd dieselben all sollen sich dera benüegen, darinn enthalten vnd daraus nit kommen, bis dass sie sich mit einer Oberkeit vnd den Partyen, ouch fründschaften (Sippschaften), wider die er gehandlet, genzlich vertragen. Dann wo einem vsserhalb der fryheit etwas vnfals widerfuere; soll es einem gotshaus ohnschedlich sein, noch hierumb antwort geben (werden), dann jhme solchs allein zue verantworten stehen wurde.

Zum 5ten sollend sy auch gar dhein vnruw mit einiger gastery, oder anhang mit frömbder gesellschaft in dem gotshaus nit machen, beruefen noch laden, sonder sich dess genzlich enthalten, auch der speiss, so jhm mitgetheilt wird, benüegen lassen. So aber jhme sein ehrliche Fründ oder Verwandten wurden besuechen, soll es beschehen mit des 'gotshaus' verwilligen, dass man sich der Gebür nach wüsse zue halten.

Zum Sechsten soll ein jeder, der die fryheit erworben, sich mit allem hofgesind, diensten vnd ganzem hausvolch im gotshaus friedsam, fründlich vnd wol halten, auch mit niemants einig vnruw, zank noch hader anfangen noch anrichten, sonder sich gegen menniglich fründlichs, stills, züchtigs wandels erzeigen vnd befleissen.

Dann welcher vorbemelte Articul vebersehen vnd diser freyheit Recht nit stat thuen wurde, derselbig soll ohne gnad die freyheit ganz verwürcht vnd verloren haben.

## VI. Allgemeine Statuten der Dienstboten.

Ordonanz vnd Articul, welcher mafsen sich des gotshauses  
gemeine gedingte Dienst(-boten) verhalten sollen.

Des ersten. Als dann ein ehrwürdig gotshaus Muri von alter  
har loblich gefreiet ist von Kaisern, Konigen, Fürsten vnd Herren,  
dass alle die gedingten dienst deheinem anderm herrn nit vnter-  
worfen oder schuldig sein sollend zue schweren, dann einem Hn.  
Abt, welche freiheit von den Siben Orten Loblicher Eidtgnosfschaft,  
so ieztmalen des gotshauses Muri trüwe Schutz- vnd Schirmherren  
sind, bestetet vnd confirmiert worden: Also dass alle des gots-  
hauses gedingte dienst vnd knecht nit schuldig sein sollen, deheinem  
Landvogt zu schweren; si sollend aber bei dem eid, so sie ejnem  
Hn. Abt gelobt vnd leiblich geschworen, verbunden sein, wo sie  
ausserhalb dem gotshaus hörtent oder sähent, das vorgemelten Lob-  
lichen Siben Orten an jhren freiheiten, recht, gerechtheiten vnd  
Landvogtei nachtheilig sein wurd, treulich leiden (verleiden) vnd  
anzeigen, vnd wo vneinikeiten oder zweispalt vorhanden, dass sie  
gleichwie ander ehrlich Lüt verbunden u. pflichtig sein sollent, das  
nach ihrem besten vermögen helfen zue ruwen bringen trülich vnd  
vngefährlich.

Zum andern soll ein jeder des gotshaus' gedingter knecht vnd  
amptmann, niemants ausgenommen, bei seinen treüwen vnd ehren  
eidlich loben vnd schweren: des gotshauses, eines Hn. Abts vnd  
gemeinen Convents nutz vnd ehr zuo fürderen, schaden vnd nach-  
theil zue wenden, warnen vnd abzuoschaffen, darzue so er etwas  
vernem, das nachtheilig sein wurd an ihren ehren, leib vnd guet—  
das bei zeiten zue leiden vnd anzuziegen nach seinem besten ver-  
mögen vngefährlich.

Zum dritten. Dieweil die ehr vnd das lob gotes vor allen  
dingen betrachtet vnd den vorgang billig haben soll, so soll ein  
Jeder an Sonntagen vnd gewohnlich gebannten fei'rtagen fleissig  
vnd zue rechter zeit mess vnd predig hören, auch zur vesper gan,  
es si im gotshaus oder pfarrkirchen, wie auch täglich, so vil immer  
möglich, zur fruemess sich finden lassen. Vnd welcher also hin-  
lessig funden wurd vnd sich mit ehafter vrsach (gesetzgemässem  
Grunde) nit entschuldigen kann, der soll der gebür nach ernstlich  
darumb gestraft werden. Welche auch arbeit halben nit beschwert  
sind, sind alle fastäg zuo halten pflichtig.

Zum vierten: So man morgens, abends, desgleichen zue mit-  
tag zeit zu beten läutet, oder auch über das wetter, dass ein je-

der, er si wer er wölle, niemant ausgeschlossen, aufknieen vnd beten soll, wie es dann einem frommen christenmenschen wol anstat. Und zu solchem bet soll ein Schaffner besonder vnd füraus die Tauner (Taglöhner) vnd ander werkwohl, so auf dem feld sint, darzue halten, dass sie dem gehorsamen; Item, so essenszeit vorhanden, allwegen vor vnd nach, (dass) sich ein jeder mit gebürend der danksagung gegen got den Almechtigen, mit einem andächtigen Vaterunser, Aue Maria vnd christlichem glauben erzeige vnd schicke. Und welcher das übersehen oder hierinnen, über das er einmalen oder zweier gewarnet, vngehorsamb vnd widerspennig funden wurdi, der soll einem Hn. grosskeller angezeigt werden. Es were auch gar anständig vnd der oberkeit sehr angenemb, wann solches durch einen bei dem Tisch auch laut geschehe.

Zum fünften. Als sich dann ein jeder frommer Christ vor gotslestern, schwören vnd andern üppigen lichtfertigen ärgerlichen worten vnd reden vergäumen (behüten), sondern (und) sichs tugendlichs, züchtigs, erbaren wandels beflissen soll, derenthalben so etwer (jemand) darwider thete, soll ie einer den andern melden vnd anzeigen. Es sollend auch alle dienst keiner mit dem andern einig zank, hader oder vnfrid besonders im gotshaus nit anfachen (anfangen), sonder so einem etwas leids begegnet, das jhme nit leidenlich, soll er's einem Hn. grosskellere klagen vnd fürbringen.

Zum Sechsten soll deheimer dehein spil im gotshaus weder mit karten, würflen noch anderem nit thuen noch treiben. welcher sich harin übersehen, soll je einer den andern bei verlierung seines dienstes angeben, alsdann der vngehorsamb seinen dienst verschütt haben oder ernstlich darumb gestraft werden soll.

Zum Sibenten soll ein jeder sein gschäft fleissig ausrichten u. versehen, als sein selbsteigen ding, vnd so ihm etwas schweres begegnete oder fürfiele, das ohne vorwissen vnd befelch eines Hn. grosskellers nit verhandeln. So auch ein jeder sein befelch vnd dienst ausgericht hat, soll er sich alsdann, es sige tag oder nacht, im gotshaus finden lassen vnd ohne erlaubnuss Hn. grosskellers nirgendshin an die frömbde wandlen noch gân, damit, was gschäft fürfallend, si im gotshaus siend. Item alle knecht sollen einem Schaffner gehorsamb sein, wohin er si ordnet, vnd alles dasjenig, so er jhnen täglich in befelch gibt, mit allem fleiss vnd treüwen ausrichten. Und so der Schaffner nit vorhanden, soll ie einer den andern zur arbeit befürderen, vnd so einer widerspennig sein, als die spetknecht (Lad- und Spannknechte) jhren Meisteren vnd hinwiderumb si, die Meister, jhnen nit wollten helfen das

Viech fuoren (füttern), süber vnd ordentlich halten, es sige an Sonntag, Feyrtag vnd werctagen, sonder ein jeder auf den andern (sich) verlassen vnd nit darbei sein wollte, als er aber schuldig ist: solle ein solcher Hn. grosskelleren anzeigen vnd von ihme darumb gehandhabet werden. Item welcher knecht oder diener mit bewilligung der Obrikeit ausstehet (aus dem Dienste), solle an sein stell ein Andrer in vnd mit seinem Lohn bestellt werden.

Zum Achten soll ein jeder sich essens vnd trinkens, wie ihm das geordnet, lassen begnüegen vnd sich hinterrucks nit klagen, sondern wo etwas mangels erscheine, solches Hn. grosskellern anzeigen, darzue ein jeder an dem tisch, dahin er geordnet, essen, vnd sonst ohne erlaubnuss an keinem andern.

Zum Neunten soll auch dheiner (keiner), so zum viech verordnet ist, als Margsteller, Karrer, Rindermeister, Senn, Schweinvnd Kalberhirt, mit den liechteren ohn ein latern in die ställ nit gan, sonder ganz sorgsamb vnd fleissig damit sein, dass nüt anzündt werde; vnd so einer das übersehe, solle er darumb hart gestraft werden. In diesen orten, auch in den porten vnd ganzem kloster soll niemand tabaktrinken; werden die frefler ernstlich gestraft werden.

Zum Zehenten soll dehein gedingter dienst in die kuchi, Speissgaden, keller, pfistery (Backhaus) noch sennhaus ohngeheissen gan. welcher solches übersähe, der ist, so dick (oft) vnd vil einer das übersicht, gemeinem hofgesinde drei schilling zuo buoss verfallen, die sollend an eines jeden lohn inbehalten werden. Darnach wüsse sich ein jeder zue halten.

Zum Eilften soll kein Schaffner noch anderer bedienter gwalt vnd macht haben, einen vor der zeit aus der arbeit zue entlassen, vmb seiner hausgeschäften zu pflegen, sonder die erlaubnuss soll von Hn. Grosskelleren begert vnd erhalten werden.

Zum Zwölften soll dhein diener sein tag- oder wuchenlohn an brot oder anderem auf jahr vnd tag sparen einzunemen; sonst, wann er nit zue bestimmter zeit vnd tag kommen wurde, seinen gebürenden lohn zue empfangen, wurd' jhm kein bescheid noch antwort mehr geben werden, es sye dann, dass ein diener von der Obrikeit auf ein lang vnd weite reis geschickt wurde.

Zum Drüzhenten. In den Jahrmärkten vnd anderen zeiten solle niemand in den hof zu Bremgarten vnd Sursee (wo das Stift Muri zwei unter besondern Amtmännern stehende Hofhaltungen besass) ohne ausdrückliche erlaubnuss sich vmb das essen anmelden (um das Festmahl an Kirchweih und Meiengething), vil weniger etwas

auf die Amtsrechnig hin kaufen oder kaufen lassen, ohne vorhero empfangenem g'schriftlichen befech an den amptmann (der daselbst im Namen des Stiftes die niedere Gerichtsbarkeit ausühte).

Zum Vierzehenten. Wann ein diener oder knecht zue einer *extraordinari* arbeit beruefen oder gewisen wird, soll er nit darumb auch absonderlich wein oder brot fordern, weilen sonstn (ausserdem schon) ein gedingter vnd treüwer knecht kraft seines diensts schuldig ist, alles dasjenig zuo thuon, warzuo jhn sein herr weisen vnd in gebür muossen (aufrufen, bemüssigen) wird.

Zum Fünfzehenten. Soll jemand keine spän oder ander abgehendes holz aus dem closter tragen.

Zum Sechszechenten. Die zue dem Mezgen gehörend, sollen morgens ie derweilen bei gueter zeit sich finden lassen, fleissig hacken vnd nachdem in der kuchi sich nit langer saumen und aufhalten. Darzuo sind aber verordnet der gärtner, achermeister, schäfer vnd einer von den schweinhirten.

(Anstatt dieses Schlussatzes steht die Randbemerkung von späterer Hand):

Item sollen alle dienst, was Sye in Ihro Hochfürstl. Gnaden Zimmer, in dem Convent, bey dem Essen, währender Taffel sechen und hören möchten, solches nit aussagen, sonder bei sich behalten und allzeit verschweigen. (Diese Beifügung gehört ins Jahr 1702, wo Abt Plazidus, der diese Statuten hier zu Ende derselben neu bestätigt, zum deutschen Reichsfürsten erhoben worden war.)

Zum Sibenzehenten. Weilen dann ein zeit hero ein brauch eingeschlichen, dass man zuo gevaterschaften, nit nur ehrenhalben zu dem hl. Tauf beizustehen einanderen einladet, sonder darnach wie man pflegt zuo sagen, das Kind vertrinkt, vnd also die dienst ein, zwei, oder wol auch in die dritte stund von jhrer arbeit abhaltet, will man solches ehren- oder fründstück zwar nit verhindern, doch soll man von der kirchen gestrachts (gestrecktes Schrittes) wiederumb an den dienst vnd arbeit gehn. Wann aber der trunk an fei'r- oder sonntag geschehen oder verschoben sollte werden, wurd' (es) auf seiten des gotshauses zuolässig sein, doch mit treüwer ermanung, dass man in dergleichen g'legenheiten vor gar zuo grossen ohncosten seye.

Zum Achtzehenten. Weilen dann ein jedweder diener vnd knecht sein gebür und ziemlichen jahr- und taglohn hat, und kraft dessen schuldig ist, zu müssiger Zeit alles das zuo verrichten, was jhm von den HHerren befohlen wird, nichts desto minder seind etwelche missbraüch eingeschlichen, dass man wegen *extra-*

*ordinari*-Arbeit wein, brot vnd anders begert vnd gleichsam ein recht daraus machen will, so nur aus gnaden erlaubt worden, soll derohalben keiner mehr dergleichen gnaden zue einem recht ziehen und fordern, sonder wann jhm aussert seinem lohn aus gnaden etwas erlaubt wird, diese gnad mit dank annemen und kein recht daraus machen.

NB. Sodann ist ohne zweifel menniglichem vnd sonderlich denen im gotshaus wohl wissend, wie dasselbig von römischen Kaisern, Konigen, auch anderen Fürsten vnd Herren vmb mehrer frieds, wolstands vnd üffnung (Mehrung) glücks willen (gefreiet ist und) den diensten, auch anderen personen, so in das gotshaus ihren wandel und gang habend, (geboten ist) dass die nit andere im gotshaus weder mit worten, werken vnd sonderlich nit mit oder ohngewaffneter hand beleidigen vnd schädigen, sondern ie einer dem andern sich früntlich, fridlich, ohn allen zorn und zank erzeigen sollend, darüber das gotshaus mit gueten freiheiten begabet vnd den übertretenden, die sich nit gemäss hielten, grosse straf aufgesetzt (ist). Darumb ein jeder dienst fürnemblich sich fleissen soll, dass er der freiheit weder mit worten noch werken zuo wider handle; dann wo hinfür einer die freiheit brechen (wurd), demselbigen nit verschont (werden solle), sonder ein jeder Herr Abte dessen schuldig, auch endlichen vorhabens, die straf und buoss an je dessen hab, leib vnd guot zue bekommen. Darumb wüsse ein jeder sich dess zue gehorsamen vnd jhme vor vngnad zu syende.

NB. (Nachtrag anderer Hand vom J. 1694.)

Alle Klosterdienst sollen einen frommen, aufrichtigen, trüwen vnd auferbauwlichen Wandel führen, fleissig zu Kirchen gehen, den Sambstag-Rosenkranz in der Hofcapell ohne wichtige Vrsach nit verabsaumen, alle Monat einmal beichten vnd communicieren (mit Bleistift am Rande: umb die osterliche Zeit die Beichtzedel bringen), sich der Ehrbarkeit befleissen, von aller Vppigkeit, auch fluchen vnd schweren enthalten, in die Wirthhäuser ohne ausztruckenliche Erlaubnuss nit gehen, vil weniger sich erfrechen, nachlicher weyl aussert dem Kloster zu verbleiben.

Ess sollen auch so wol Hof- alss vbrig Gottsshaussdiener ohne ausnamb, aussert nothwendiger Abwart, so anwesender Gästen halber geschehen muoss, sich dess Weiberhausess gentlich müosigen, auch mit den Mägden vnd anderen Weibspersonen, ess sye innert oder aussert dem Kloster, khein Gemeinschaft haben. Dann wo einer hierwider handlen wurde, soll er seinen Dienst, ohne

Erhaltung einiger Gnodi (Gnade) verfallen haben. *Decrevi 10.*  
*Nov. 1694. Placidus, Abbas.*

#### Anmerkungen.

§. 9 ist das Tabak trinken als ein Frevel verboten, und in der Gesindeordnung ist den beiden Klosterpförtnern eingeschärft, nirgend auf dem Hofe dasselbe zuzulassen. — Der Zürcher Landvogt im Elgau empfiehlt mit Schreiben von 1663 seiner Regierung: etlich Ding zur Bestrafung, welche bis dahin weder obrigkeitlich noch gerichtsherrlich oder vögtisch, oder auch nur durch die Dorffossnungen vor Gericht gezogen worden seien; darunter nennt er Tabaktrinken und Weinkauf (*sc. laudemium*), „Grafsch. Kyburg“, pg. 403. 464. Handschriftl. Sammlg. des Aargau. Histor. Vereines. Der Landvogt von Baden setzt 1670 die neue Geleitstafel (Zollordnung) in Kraft; sie wurde noch im J. 1720 erneuert; darin sind auf einen Saum Elsässerwein nur 1 Schilling, dagegen auf einen durchpassirenden Juden 3 Sch., und auf den Centner Trinktabak 4 Sch. Zoll gesetzt. Statt des Verbotes des Rauchtabaks, kommt derselbe nachmals in den Rechnungen der Tagsatzungs-Gesandten als stehender Posten vor. Unter den Discretions-Ausgaben eines Kantons-Gesandten auf der Tagsatzung zu Frauenfeld 1792 (Abschiede-Sammlung Bd. 8, pg. 690) ist verzeichnet: 14 Pf. Canaster zu 1 fl. 10 β., macht 17 fl. 20 β. Für Pfeifen, Deckel und Emballage: 6 fl. 20 β.

§. 17. Das Kind vertrinken. Wenn sich zwei Verlobte beim Ortspfarrer stellen, um hier vor Zeugen sich zur Proklamation anzumelden, so ist es bei uns auf dem Lande noch Sitte, dass der Pfarrer dem Brautpaare und dessen Begleitschaft einige Mass „guten“ aufstelle, wofür dann der Pfarrersköchin auch ein gutes Trinkgeld zu Theil wird. Dies heisst das Brautvertrinken. Das Bräutigamsvertrinken findet an dem Tage statt, da die Hochzeitsfuhr vom Hause abfährt; alle noch unverheiratheten Schulkameraden des Bräutigams sind dann jenes Abends im Dorfwirthshause seine Gäste und werden ihm beim folgenden Kirchgang um so feierlicher aus Pistolen und Böllern Ehrensalven schiessen. Vertrinkt man Braut und Bräutigam, so ist es eine nothwendige Folge, dass man auch ihr erstes Kind vertrinke; denn der Trunk ist beim Abschluss aller rechtsgültigen Verträge Brauch. Das altschwedische Gesetzbuch Gutalagh c. 27 bestimmt, jeder Gast dürfe sich vom Brautgelage unbestraft wegbegeben, welcher dabei zum Gedächtnisse Mariä soviel getrunken habe, als der Hausherr bestimmt. Gans, Erbrecht 4, 663. In Wolfram's Gedichte Parzival wählt Ither dasselbe Symbol rechtlicher Besitzergreifung, dessen sich bei uns der Bursche bedient, welcher seine Geliebte zum Tanze führt: Ither schüttete den Tischwein so um, dass er der Königin Ginover in den Schoss floss. Aller Lidlohn des Gesindes, von dem ja die hier nachfolgenden Statuten ohnedies handeln, bedeutet ursprünglich den Weintrunk, welchen Dienstherr und Dienstbote zur Eingehung und Haltung ihres Vertrages zusammen abhalten. In unserer Landschaft nennt man ihn daher auch Weinkauf. Vgl. Grimm RA. 1, 191. Nach heutiger Sitte kann das Kindvertrinken sowohl gleich beim Taufmahl vor sich gehen, als auch an den folgenden zwei Samstagen, wenn die beiden Pathen den Einband der Mutter ins Kindbett überbringen. In jedem Falle

hat die Frau einen Korb Küchlein voraus gebacken, damit etwas im Kaffee schwimme, und der Mann darf es an Schinken, Most und Wein nicht fehlen lassen. Vgl. Alemann. Kinderlied, no. 674. In der Sammlung der eidgenössischen Abscheide heisst es im J. 1584 Bd. 4, Abth. 2. pg. 834: Jeder Gesandte soll an seine Obern referiren über die Verordnung, welche Luzern vor einigen Tagen unter Mithülfe des Weihbischofs von Konstanz erlassen hat zur Abschaffung des ärgerlichen Wesens bei Kindstaufen, Kindervertrinken genannt.

## VII. Gesindeordnung, sammt Lidlohnsangabe.

Ordnung vnd Ansehen, was jeder Diener insonderheit schuldig vnd verbunden ist.

Erstlich eines *Canzley Verwalters*. Jahrlohn 50 fl. Wann er bei haus, ein paar brot vnd ein mass wein. Schreib- vnd *ex gratia* Sigilltax.

Ein Canzleyverwalter soll sich iederzeit gehorsamlich erzeigen, in dem schreiben geflissentlich verhalten, an kein ort old End schreiben dann allein mit vorwüssen eines Hn. Prälaten oder dero Gnaden Anwalter, darzuo alles das, so ratweis vnd in geheimb gehandlet wird, oder sonst Brief, Gschriften, Botschaften oder andres, so in heimlikeit verbleiben vnd zuo verschweigen sich gebürt, sein leben lang Niemand öffnen, sonst in allen den sachen, so jhm ehrlich sind vnd zuestandt, sich willig brauchen lassen. Auch wo er verneme oder hörte von einem oder mehr, das einem Prälaten vnd Gotshaus zuowider vnd zuo nachteil reichen möchte, solliches Ihro Gnaden alwegen beyzeiten getreülich vnd in geheimb, so es sich gebürt, oder offentlich anzeigen.

Item alle Sendbrief, so jhm befohlen zuo schreiben, eigentlich auf den articul merken, die wol erläutren, allwegen dieselben vor vnd ehe sie beschlossen werden, einem Prälaten old, in abwesenheit, Ihrer Gn. Statthaltern vorlesen oder zuo lesen geben, vnd gänzlichs solliches vnd alles andres aus seinem eignen gwalt zue schreiben (old) siglen nit vnderstehen noch fürnemen.

Item alles einnemen vnd ausgeben in den Rechnungbüocheren, vnd alles anders das gotshaus belangend, so oft jhm dann solches befohlen wird zue thuen, soll er ordentlich jedes in sein gebürendes Ort fleissig aufzeichnen, nützig daran versauen noch vergessen.

Er soll auch alle die Puncten vnd Articlen, des Gotzhaus' Nutz vnd Ehr betreffend, wie vor vnd nacher allezeit bräuchlich gsin,

oder welche noch zu des gotshaus Notdurft angesehen werden möchten, in die brief, so er in dem gotshaus oder ausserthalb macht, ordentlich vergriften (zum Inbegriff machen), damit dem gotshaus einich eingriff, beschwerd noch hindernus mittler zeiten nit beschehe.

Alle des Gotshaus gewarsaminen (Kundsame), büecher, brief, Register, Rödel (rotuli) vnd anders, so ihm vertraut, soll er wol versorgen vnd davon nützig veraberwandeln (veruntreuen, rückgängig machen), vnd mit namen (besonders) in denselben, zu der Zeiten er stund vnd weil hat, sich ersehen, erlernen vnd fleissig erkunnen (auskundschaften), alsdann so vil jhm sein Vernumpft weist, laut derselben gewarsaminen, Registeren vnd Rödlen das best des Gots haus nutz vnd ehr sein [sc. erkunnen. Vgl. „Pfisters Bestallung“ Sazzung 2] vnd allen gerechtikeiten helfen schirmen vnd handhaben.

Item zue den Zeiten vnd ein iedes mal, so er an frömbde Ort ausgesant oder geschicht wurd', soll er allen den befelch, so jhme geschriftlicht, muntlich oder sonst aufgeben wird, getrüwlich vnd zum fleissigisten ausrichten, auch was jhme derenthalben in denselben sachen befohlen (ist) oder in gegenantwort begegnet, in ein Memorial oder Denkbüochli nemen vnd aufzeichnen, vnd sobald er heimkombt, solch sein ausgerichte sach anzeigen. Er soll auch allwegen ein Denkbüochlin bey jhm (sich) haben vnd tragen, damit er iederzeit die ratschläg vnd was ein Herr jhme zuo behalten u. notieren beflicht, verfassen könne.

So er mit einem Hn. Prälaten über feld zue reiten verordnet wird, soll er sich zum höchsten beflissen, auf Ih. Gn. zue warten, vnd sich an der frömbde sonst deheimer anderen geschäften beladen noch vnderziehen, dann mit Ih. Gn. besonderer Erlaubnus vnd guetem wissen.

Item zue welcher zeit im jahr sich füegte, dass ein Herr jhm den Schreiber vrlaubte (des Kanzleiverwalters Unterschreiber aus dem Dienste entliesse), also dass er Ih. Gn. gelegenheit nit mehr were, soll er sich solcher vrlaubnus nit sperren noch wideren; oder so ein Schreiber vrlaub begerte, dessen ein Herr sich auch nit wideren oder beschweren, doch ietweder theil dem anderen, umb besser nachrichtung willen, solliches ein halb jahr vorhin abkünden.

*Kämmerlings Bestallung.* Sein Jahrlohn ist 20 Gl., vnd 10 Gl. für das Brot, der fünfte Theil von der Leze (Trinkgeldern).

Des Ersten soll ein Kämmerlig des gotshaus' Muri an Eidstat loben, des gotshaus' vnd Ihro Gnaden nutz, Ehr und Frommen

fürderen, schaden vnd nachteil warnen vnd wenden (zu wollen), so vil jhm möglich.

Item soll er alles, das er von einem Herren sicht vnd hört, bey gemeltem eid niemand offenbaren, sonder bei jhm selbst behalten, es syge gleich guets oder bös etc., darzue (aber) alles das, so dem gotshaus vnd Ih. Gn. möchte nachteilig vnd zuo verantworten sein, er höre es von frömbden old (oder) heimbschen, solches vermelden vnd anzeigen, damit sich iederzeit ein Herr zue verhalten wüss.

Item soll er auch alles das, so jhm in sein gewalt geben vnd befohlen wirt, es seyen Cleynoden, gelt old dessen wert, *in summa*, was eins Herren zuedienlich, mit höchstem Fleiss verwaren, damit nüt verrückt oder verworloset werde, vnd wo feer (wofern) etwas durch sein saumseligkeit versaubt wurde, soll er solches zuersetzen verbonden sein.

Er soll das Silbergeschirr vnd eines Hn. kleider nit wüstlich halten, sonder dasselbig iederzeit sauber ausbutzen, gleichfalls mit jhme selbst, mit kleideren oder anderem süberlich (umgehen), auch früe vnd spat sein vnd sonderlich sich früe erzeigen, frischwasser in stuben oder gemach thuen, nachgends sich zu der Frümess fleissen, er werde denn ein andres geheissen. Fürnemblich soll er in vnd ausserthalb der Kirchen fleissig vnd wol auf Ih. Gn. warten vnd sich nit weitschweifig machen (weit entfernen), damit so man seiner manglet, nit nach jhme schicken müess.

Er soll Niemand in die Abtey lassen, er habe es zuevor einem Hn. angeigt vnd von Ih. Gn. befelch.

*Vnderkellers Befelch vnd Bestallung.* Hat den fünften Theil der Letzi (aller eingehenden Trinkgelder. Jahrlohn ist für ihn deshalb keiner ausgesetzt, weil er als Hofkellner oder Unterkellner ein Laienbruder war, somit am Klostervermögen selbst Theil hatte). Ein Vnderkeller soll täglich auf Ih. Gn. vnd auf Hn. Grosskelleren warten, geflissentlich achtung geben vnd sehen, was jhme zue thuen auferlegt werde, dasselbig mit fleiss vnd ernst verrichten, auch ohne erlaubnuss nienen (nirgend) hingehn, sonder anheimisch verbleiben, damit, wann man sein mangelbar, er vorhanden sy.

Er soll zum Fischg'halter fleissig sorg tragen, wie auch zum Brunnen (im Klosterhof), wann derselbig ausbräch, demnächstens verschaffen, (dass er) wiederumb hinein gericht werde, damit allezeit tag vnd nacht guet frisch Wasser sig.

Er soll zue allen mahlzeiten die tisch helfen rüsten vnd zue-

bereiten, auch fürtragen vnd fleissig aufwarten, wein vnd speiss, so überbleibt, ordentlich vnd wol iedes an sein gebürend ort behalten, auch sehen, dass die Teller vnd alles g'schir (Geschirre) zum Tiseh gehörig, süber vnd lustig (Gelüst erregend) sy; das Silberg'schir nach dem Essen allwegen süberen vnd ausbutzen, auch guet sorg dazue helfen haben, damit nüt verloren werde. Item die hofstuben vnd den Sal verschaffen (befehlen) alle morgen auszuo butzen, süber zue behalten vnd mit früschem wasser zue versehen.

Die Herren vnd frömbde Gest soll er fründlich empfangen, in die gemach füeren vnd weisen, auch die rytenden ausziehen (aus den Reiterstiefeln), folgends demnächst Hn. Grosskeller derselben Herren ankunft berichten, damit in der Kuchj bey Zeiten anordnig than werde.

Er soll auch, nit minder als ein Schaffner, wan er platz vnd weil hat, zu allem werchvolch (Arbeitsgesinde) sehen, selbiges alle morgen bei rechter fruer Zeit mit dem brot fertigen (mit dem Frühstück abspeisen) auch ansehen, heissen vnd verschaffen an die werk zue gehen. (Als ungültig in der Handschrift durchstrichen.)

An Tagen, da man das Almuosen austheilt, soll solches durch jhn selbst beschehen, alsdan er achtung geben, (dass) jeder person jhr gebürend almuosen vnd nit mehr dargereicht vnd geben werd dann (als) von einem Hn. Prälaten befohlen auch gewohnlich braucht worden. Vor vnd ehe er auch das almuosen ausgibt, wan ein person solches nit durch gotes vnd vnser lieben Frauwen wil len heüscht vnd begehrt, er derselben person nützig geben soll. (Gleichfalls als ungültig durchstrichen.)

Im Stübli vnd Knechtenhaus soll er nit minder als Hr. Grosskeller sehen, dass Niemands da esse, dan der dahin gehört, den Beschiesser vnd stubenvogt bisweilen mahnen, dass sie niemand dergleichen hinein lassen, insonderheit im stübli verschaffen (befehlen), dass überblieben speiss vnd brot wol aufbehalten werd, Item zu angeordneten Zeiten verschaffen, dass die porten beschlossen vnd geoffnet werde, die portenschlüssel abends zu Hn. Grosskelers handen lieferen.

Solle auch alle sonst vor dem mittagessen die ausgab deren wochenbrote vornemen. (Durchstrichen.)

Letzlichen soll er vor mittag- vnd nachtessen mit seiner glogg ein merkzeichen geben, damit die dienst- vnd handwerksleut wüssen mögen, jhr gebür vnd notdurft (Lohn und Kost) abzuholen.

Sonsten soll er in all'wegen des gotshaus' nutz fürderen, vnd schaden wenden, so vil jhme iederzeit möglich, auch alles anders er von Ih. Gn. oder Hn. grosskelleren geheissen wurdi, iederzeit mit Treuwen vnd allem fleiss verrichten vnd daran nützig erwinden lassen, vnd kein Brot ohne austruckentlichen befelch Ih. Gn., oder in dero abwesenheit, *R. P. Prioris* oder Hn. Grosskelleren iemands ausgeben.

*Hofscherers Dienst vnd Befelch.* Jahrlohn (*vacat*). 6 Mütt kernen, 3 käs, täglich ein par brot. wan er schärt vnd bad hat, vom Conventkeller mittag vnd abends  $\frac{1}{2}$  mass wein und ein halb brot. — Schärerlohn der (Baders) knaben vnd Nouizen (*vacat*).

Er soll gleich anderen Hofbedienten Ihr Gnaden in allem vnd jedem gehorsamb, vnderthänig, auch bey Treuw, ehr vnd eyden schuldig vnd verbunden sein, deroselben vnd des Gotshauses Fromb (Vortheil) vnd nutzen nach bestem seines vermögens befürderen, nachteil vnd schaden zuo wenden vnd mithin alle diejenige puncten, so die *ordinanz* der diensten (-boten) insgemein ausweiset, fleissig zue halten. Er solle sich auch täglich morgens nach der *Prim* (6 Uhr), Abends nach der *Vesper* (die vorletzte der sieben kanonischen Tageszeiten) in dem Gotshaus einfinden, darmit wo man seiner vonnöthen, er zuo finden vnd zuo gegen were, auch ohne erlaub vnd anmelden nit weit reisen (über Land gehen), sonder mehrenteils in dem gotshaus selbsten sich sehen lassen, auch so Ih. Hochw. Gn. tafel halten oder sonsten gäst vorhanden, gleich andern (Dienern) iederzeit fleissig aufwarten.

Die Bäder sollend nit abends, sonder erst morgens durch den wächter, so früe es verlangt wird, geheizet und hernach vom Schärerjung das feüwr geratsamet werden.

Soll die Schweiss- vnd Schräpfbäder ordentlicher Zeit halten, barbieren, aderlassen, *Lavamenta* oder anders von *Medicis* verordnete, auch sonst aus der *Apothec* kommende Arzneyen, auf was wys vnd weg vonnöthen, selbsten zue rusten, fleissig anwenden vnd applicieren, doch die hierzue gehörige sachen nit von den seinigen, sonder von des gotshaus' mittlen, so solche vorhanden, begeren vnd brauchen, vnd alles das, was seiner Kunst anhengig, ohne mehreren lohn als seine *Ordinari*-bestallung ausweiset, thuen vnd verrichten, denn allein den Leibschnitt (Operation) belangend; Wann er solche *curam* üben vnd vornehmen müeste, solle er darfür wie in gleichem vmb andere Arzneyen, die er aus dem seinigen dargeben vnd brauchen wurdi, jederzeit eine leident-

liche Rechnung zum gotshaus halten vnd jhme nebent dem *ordinari-lohn* bezalt werden.

Letztlichen wirt das Gotshaus den nothwendigen Barbierzeug selbsten beyschaffen, den er aber keineswegs anderst als zuo notdurft vnd dienst förderst Ihr Gnaden vnd deren Herren im *Convent* brauchen soll.

*Margstallers Bestallung.* Jahrlohn 24 Gl. der fünfte Theil der Letze, *item* die *Livery* (Dienstkleidung).

Erstens soll ein Margstaller zuo Muri fleissig vnd treüwen Dienst seinem Beruof nach halten vnd erstaten; demnach die jungen Ross mit allen treüwen abrichten vnd *in Summa* alles das thuon wie es einem Margstaller zuostat vnd gebürt: nemblichen die pfert jung vnd alt zuo rechter zeit fueteren, haber vnd heüw, auch die sättel, zeüm vnd ander g'schirr sauber zuosammen haben, also dass darin nüt güdelt (vergeudet) sonder eben die notdurft geben wert.

Er soll auch sommers vnd winterszeiten vmb 4 oder doch aufs lengst vmb 5 Vhren morgens aufsein, die pfert vnd ross (Ackergäule und Reitpferde) helfen versehen, demnach den Stalljungen darzuo halten, dass er sonst alles anders (im Gotshaus zue thuen) helfe, es sigi dass etwan junge Ross auszuerüten, oder vil Sättel vnd dergleichen auszuobutzen sigen, soll er dem Stalljungen helfen, damit er dester ee an andere des gotshaus' geschäften kome.

Er soll auch keine jung oder alte Ross verkaufen noch feil anpieten ohne vorwüssen eines Herren, vnd so etwan kaufleut vorhanden, solches anzeigen; was jhme dann befohlen wirt, soll er ausrichten, vnd wan man Ross verkauft, soll er keine Sättel noch zeüm darzue geben, es wart jhme dan erlaubt.

So ein Herr (Abt) junge Fulin (Folen) vnd feldross hette, soll der Margstaller schuldig sein, dieselbige zuo vergaumen (hüten) versehen vnd sonderlich nach eines Herrn willen vnd gefallen halten, auch dehein pfert, das sige jung oder alt, zu anderer leuten stuoten erlauben noch lassen, er frage dann zuo vor vnd es jhme erlaubt werde.

Wan ein Herr old sonst iemants verreiten wil, es sige näch oder feer (weit), sol er fürsehung thuen, dass die Ross wol beschlagen, auch zue der stunt, wan ein Herr will auf-sein (aufsitzen), alle Ding ordenlich vnd wol gerüst sigen, damit ein Herr nit lang auf jhn warten müess.

Er soll weder Sätel, zeüm neuw noch alt beim Satler, dessgleichen Rossbiss, Stegreif vnd sporen, noch alles anders dergleichen in Margstall gehörig, nit heissen noch machen lassen ohne vorwüssen eines Hn. Prälaten.

Wan der Hr. Prälat auf einer Reiss begriffen ist, dass Er den Kämmerlig nit bey sich hat, soll der Margstaller mit allem fleiss vnd ernst Ih. Gn. möglichster massen aufwarten, darbey aber der gebürenden sorg zuo den pferten nit vergessen.

Ein Margstaller ist auch schuldig Tisch zue decken, Essen tragen vnd auf zue warten, soll sich fleissig fürsehen, dass er nit zuo fast weinig (nicht zu oft betrunken), auch nit mit wein sich fülle vnd trunken sige, weder anheimbsch, vil weniger an der Frömbde.

Dise vnd andere Articul, so nit alle ietz vermeld vnd aber einem Margstaller gebürent vnd zustönt, soll er treülich versehen vnd halten, auch alles anders er von Ih. Gn. vnd Herren grosskelleren geheissen wirt, iederzeit mit treüwen vnd allem fleiss verrichten. Wo es aber nit beschein, soll ein Herr iederzeit einen Margstaller zu bevrlauben macht vnd gwalt haben.

*Des Kochs Ampt.* Jahrlohn 30 Gl. 4 paar schuo. Den fünften theil der Letzi. 12 Ellen tuoch, täglich 1 brot vnd täglich ein par brot zum Essen in die Kuchi, auch Wein 1 Mass in die Kuchi (d. h. Brod und Wein über das zu Frühstück und Abendtrunk ihm verabreichte). — Der Vnderkochen Jahrlohn: 25 Gl. 4 par schuo, 12 ellen tuoch, wochentlich 6 brot. — Zwei Kuchiknaben: 12 Gl. 14 par schuo, 14 ellen Nördlinger (Wollentuch), 12 ellen breite Zwillen, 48 ellen tuech (das eine gewirktes, das letztere gesponnenes Tuch).

Erstlich soll ein jeder, so des Gotshaus' Muri Koch ist, sich beflissen, dass er alles das, so jhm eingewiesen vnd übergeben wirt, in gueten ehren behalten, darvon nützig verenderen (entfremden), auslichen, auch nützig neuwes kaufen noch zue der zeiten was brochen (Zerbrochnes) nit machen lassen, dan allein alles mit vorwüssen eines Hn. Grosskelleren, vnd so etwas zerbrochen oder sonstens vnnütz wurde, soll er allwegen die alte stucki zeigen vnd herfür geben.

Item alles was jhme in die Kuchi geben vnd überliferet wirt, zu den speissen zu gebrauchen, als nemlich Anken, Fleisch, Fisch, Salz, gwürz vnd anders, ganz nützig ausgenommen, soll er zum nutzlichsten brauchen, damit nüt zuo vnnodurft komme vnd verderbe.

Die, so bei jhm in der Kuchi sint vnd dienend, als Vnderkoch vnd Kuchiknaben, die jhm dann in allen zimblichen, billichen sachen gehorsam sein vnd jhm alles, so in der Kuchi zue thuen, helfen ausrichten sollent, soll Er dazuo halten, dass allwegen von einem jeden Mahl zum anderen alles geschirr sauber, lustig vnd ordentlich aufgewäschen vnd widerumb an sein stat gehalten werde. Der Vnderkoch soll die speisse wol sieden, kochen vnd zeügen (würzen), dass (es) zu essen sye, auch die Knecht mit dem Morgenbrot nit versaumen.

Das Holz, so er in die Kuchi braucht, (soll er) süber zuesammen haben vnd dasselb nit zue vnnutz verbrennen; die äschen, so daruon von tag zu tag wirt, fleissig an sein gebürent ort behalten; desgleichen die fäderen, so durchs jahr vom g'flügel abgäng, die gueten besonder vnd die bösen auch, ordentlich, nachdem sie getröchnet, zuosamen behalten vnd dieselben all Sambstag dem Beschliesser überantworten, der si dan an gebürliche ort verordnen soll, damit sie an des gotshaus' besten nutz bewant vnd kert werden.

Die Kuchi (soll er) stets vnd allezeit dermassen beschlossen vnd verwart haben, dass nit ein jeder darin lauf oder gang, sonder gar niemants ohne notwendig vrsachen darin lassen, dann allein den oder diejenigen, so darin gehören vnd denenselben befohlen ist, darin zue gehen.

Item gueten vnd allerbesten fleiss ankehren, dass nüt von fü'r verwarloset noch anzünt werde, sonder alle nacht das feür' nit durch andere, sonder durch sich selbsten ganz fleissig verwahren vnd versicheren, ehe vnd er an sein ruw (Nachtruhe) gange.

Darzu soll er auch selbst oder durch andere seine Vnderköch verschaffen, dass alle morgen durch das ganze jahr das Werchvolch mit dem Morgenbrot nit gehinderet, im Sommer nach der Vierer-, im Winter nach der Fünfermess, mit speiss versasst seie, damit ein jeder an sein geordnete arbeit kommen mög.

*Beschliessers Befelch.* Jahrlohn 10 Gl., täglich (wie viel?) brot, den fünften theil der Letzi, 2 käs.

Ein Beschliesser soll täglich auf Ih. Gn. vnd des Hn. Grosskellers befelch warten, auch geflissen achtung geben, was jhm zu thun auferlegt werd, auch ohne erlaubnuss nienen hingehn, sonder anheimbsch verbleiben, damit wan man seiner mangelbar, er vorhanden sye.

Item soll er morgens, mittag vnd zuo nacht im Stüblin dar-

egen (vorschneiden) vnd auftragen: Einem jedem erstlich bei der morgensuppen  $\frac{1}{4}$  brot, bei mittag- vnd nachtessen  $\frac{1}{2}$  brot fürlegen, denjenigen aber, so in des gotshaus' arbeit des tags nit begriffen vnd dessentwegen bei dem essen nit erscheinen, soll gemeltes brot nit geben werden, es were dan sach, dass einer bei dem essen sein sollte vnd aber erscheinen aus genugsamen vrsachen nit könnte, der kann alsdann sein brot empfangen.

Nach dem essen (soll er) das werchvolch bei Zeiten zur Arbeit manen, die vberblibne speiss vnd brot fleissig aufbehalten, auch ohn erlaubnuss niemand lassen zum tisch sitzen, dan der darzu gehört.

Alle Gemach vnd Zimmer soll er sauber halten vnd dieselben täglich mit früschem wasser versehen.

So Gäst vorhanden, soll er dieselben früntlich empfangen, in die gemach führen. Im fall er auch zum Aufwarten erforderet wurde, soll er geflissen vnd behuetsamb sein. Sein speiss vnd frank hat er ordinari in dem stübli bey vnd mit anderen Meisteren, wann man aber bei anwesenheit der Gästen seiner aufwart von nöthen (hätte), kann vnd soll er alsdann mit den hofdienern essen.

Winterszeit soll er zu den liechteren guot sorg haben, keine kerzen in die ställ, ausgenommen im Gaststall, doch nit ohne laternen, vnd sonst niemandem als dem er von einem Grosskelleren zu geben geheissen wirt, geben. Die Liechtstück (Leuchter), Abbrenchen (Lichtscheeren) vnd dergleichen soll er alle abent beschliessen vnd morgens widerumb fürhin thun.

Zuo den Betten vnd (Bett-) gewant soll er fleissig schauwen vnd guet sorg haben, (dass) alles durch die wuchen süber gehalten werde vnd nit zue grunt gange; auch wo etwas abgehet, allweg bey zeiten die alte stuck zeigen, damit neuwes an stat gemacht werde, also dass er vmb allerley gewant, so jhme eingeantwortet, wann er darumb erfordert wurde, rechnung geben könne. Soll er auch alle wochen wenigst einmal alle bett wol aufschütten (in den Strohsäcken), allda jhme ein stubenknecht allezeit helfen soll.

Die Hausküe soll er täglich zuo rechter zeit melchen, die milch ordentlich behalten vnd in die kuchi, so oft von nöten, geben, gleichfalls auch verschaffen, dass das obs (Obst) an Beümen zuo zeit abgelesen, behalten (aufbewahrt) vnd in die Kuchi, wan mann des manglet, geben werde. (Ist ungültig geworden und in der Handschrift durchstrichen.)

Item (dass er) in abwesenheit des hofkellers den Speissgaden vnd Keller versehen,

item so jemant krank, er desselben, so vil er Zeit und weil haben mag, auch pflegen soll,

Letztlichen alles anders er von Ih. Gn. oder Hn. Grosskellern geheissen wurt, iederzeit mit treüwen vnd allem fleiss verrichten vnd daran nützig erwinden (abstehen).

*Schaffners Amt vnd Befelch.* Jahrlohn 16 Gl. 4 käs, 1 Thlr. zum Guetenjahr (Neujahr), 2 Gl. in der Aernt, ietztmalen alles zu gelt gemacht, Brot täglich.

Erstlich soll er sich iederzeit beflissen vnd aufsehen, dass die Knecht, gemeine Werkleüt vnd dienstvolch sommerszeit vmb 4 Vhr morgens, winterszeit vmb 5, auch alle tag abents, morgens, nach essens vmb gewohnliche Zeit an das Werk (gant), damit si nit müessig gangen, auch die, so nit zue rechter zeit am werk sint, vermanen vnd sie heissen dran gehen, vnd welche darumb nützig geben, einem Hn. Grosskeller anzeigen.

Er soll allwegen gegen den Haustägen (gegen Frühlingsanfang) alle des gotshaus' häg, zün, wassergräben beschauwen, wo erstlich notwendig, dasselb zum ersten machen vnd besseren, die zeünig (Umzäunung) hauwen, wo es am aller vnschedlichisten ist. Ohne notwendikeit soll er keine neüwe häg machen, sonder die grüenhäg aller orten, wo es sein kan, einpflanzen. Auch soll er verschaffen, dass ie vnd allwegen aufs ander jahr Wienachtholz gemacht werde, vnd doch nützig — es treffe holz zuo machen, gräben auf zuo thuon, zu zünen, oder anders an, wie das ie vnd allzeit fürkäme in einigen wèg — für sich selbst vnd ohne erlaubnuss vnd vorwüssen eines Hn. grosskellers weder zu verdingen, zu kaufen, zu verkaufen, noch zu vertauschen sich vnderfangen. Item alleweil, so oft die Rauhknecht (die den Waldboden roden und umbrechen) gebraucht werden, anzeigen, was si für arbeit gehabt haben.

Item Sommerszeit soll er zu dem Vich an allen orten jnn- vnd ausserthalb dem gotshaus sorg haben, vnd so der Senn, Kalberhirt, Schafhirt, Schweinhirt, Rinderknecht vnd Karrer nit recht mit dem vich, so einem jedlichen anbefohlen (übergeben), vmbgahet, es sige mit fuoren, die rinder vnd ross mit strengem vnordentlichen überbrauchen — dasselbig nach seinem besten vermögen abschaffen; so auch die hirten morgens frue zue rechter zeit das vich gehirtet vnd versehen (mit Lecksalz), si anwisen, holz zuo schîten

oder anderes aus zuo richten, so im gotshaus zuo thuen. Er soll winters Zeit zu den wenigsten einer wochen zweimalen zu allen Schüren luogen, dass man recht fuore (Fütterung gebe), ob dehein mangel an heuw vnd strauw (Stroh), auch guot wasser sige oder nit.

Winters- oder der zeit, so man samen tröstet (Korn drischt), soll er fleissig fürsehen, dass man süber auströsche. Das strauw soll er fleissig durch die Rinderknecht vnd jhre buoben lassen behalten (verwahren) vnd alle nacht die Schüren wol beschlüssen, die schlüssel zu seinen handen nemen vnd die am morgen widerumb aufschliessen, vnd so man korn old anders austreit (verladet), soll er selber darbey sein vnd anschlagen (abzählen) vnd die beylen (das Rechenbrett) bey seinen handen behalten.

Herbstzeit, so man verseijet (ausgesät) hat, soll er verordnen, dass die Fuessweg durch die samenzelgen (angesäete Kornflur) in gueter weite gemacht, zue iederseiten ein surre (Furche), die mit sagspönen (Sägmehl) oder anderem züg darzu nutzlich, so es von nöten sey, belegen; also auch gleicher gestalt zu den Austagen (Frühlingsbeginn), damit der samen, oder anders, nit verwüest vnd zerloffen (in den Grund getreten) werde.

Er soll guet sorg tragen, dass Rinderknecht, Karrer, Schweinhirt noch einiger anderer in die ställ zu nachtszeit mit liechtern ohne ein laternen nit gangen, vnd dass alle nacht zum wenigsten einer bey einem jedlichen stall über nacht lige, damit, so dem vich etwas zuofiele, si vorhanden, auch dass keiner hinweg wandle, ohne eines Hn. Grosskellers old (oder) seines Schaffners wüssen.

Item auch verschaffen, dass der Wagner mit einem vorrat holz, so zuo dem Fuorwerk, auch zuo den pflügen dienstlich, versehen sig, dessgleichen dass die Karrer, Rinderknecht nach einanderen nüt neuwes für sich selbst lassen machen, sonder so etwas neuw zuo machen von nöten, es sige mit wagnen (Wagnerei), schmidien, seilen oder anders, soll es durch jhn, iedoch alleweil mit vorwüssen einer oberkeit, zuo heissen gemacht werden vnd allwegen die alte stuck, was von isenwerk gebrochen ist, jhm heissen zeigen; wo aber das nit vorhanden, sonder verloren were, solches demselben, so es verloren, an seinem lidlohn einhalten. So auch ein Schmit, Wagner, Seiler, Satler nit guete wérschaft machtend (gute, nach Uebereinkunft dauerhafte Waare) dass man versorget were, soll er solches anzeigen, fürbringen, damit grösse vnkosten erspart bleiben.

Wo man jhn auch hinschicht in des gotshaus' namen, allein

oder mit andern Dieneren, soll er kein grossen vnkosten aufs gotshaus treiben, auch anderen, so bei jhm, nit gestaten, sonder sich der billikeit lassen ersäigen vnd allwegen darvmb guete antwort (Verantwortung) vnd rechnung geben.

Zuo allem geschir (Rüstzeug) so jhm überantwortet ist, guet sorg vnd ein fleissig aufsehen haben, dass nützig zerbrochen oder sonst verwarloset werde, vnd wo etwas darvon ausgelihen vnd hingeben, welcherley das sîe so man den hirten gibt, als īsin geschir, seil, hëlsing (Krippenseil), strick vnd dergleichen, soll es, so man es gebraucht, jhm allwegen wider geantwortet werden, er soll auch solches den diensten mit dem befech geben, das sie es ordentlich brauchen vnd nit verwüstent.

Er soll sich nachts, vnd sonst allzeit im tag, so er müssig were, im gotshaus finden lassen, damit, was sachen fürfallen, er vorhanden. So er aber ie zue zeiten nach seiner gelegenheit begerte zu seinem haus vnd heimb, Weib vnd kinder, soll er darumb einen Hn. Grosskellern fragen vnd jhm anzeigen, dass man wüssen mög, wo er zuo finden, alsdann morgens bei zeiten widerumb in das Gotshaus sich verfüegen, seinen befolchnen dienst vnd alles so derselb ausweist, es sîge obgeschriben oder nit, zum trüwlichisten ausrichten.

Soll er fleissig zue dem Brunnen schauwen vnd was für arbeit zu demselben erforderet wirt, sonderlich wann die tünel (hölzerne Leitungsröhren, Teuchel) ausbruchen oder wann das Wasser ganz abstüende, bestem seinem vermögen nach alles wol versorgen.

Wann er fuor oder arbeit *extraordinari* anstellt, soll er lohns halber nit erst nach der arbeit, sonder zuvor abreden, bei annehmen Rechnungen ie dessen Beil-zedel (Zollschein und Fuhrtaxe) zeitlich in der Canzlei angeben, werkleüt nit anstellen, ohne vorhin mit wüssen der obrikeit gemachten lohns mit ihnen zu tractieren.

*Eines Oberpfisters Bestallung.* Des Meisterbecken Jahrlohn: 52 Gl., 2 käs, täglich 1 mass wein, wochentlich 6 brot. Vnderbecken Jahrlohn: 26 Gl., 2 käs, ein theil am wein, wie oben, wochentlich 6 brot.

Ein Oberpfister soll tags vnd nachts vnd allwegen die pfisterey wol versorgt vnd beschlossen haben, darinnen auch gar niemants dann wer darin gehört, nit wandlen noch kommen lassen, es habe dann einer etwas befechhs, notwendig vrsachen vnd geschäft darinen aus zuo richten.

Er soll voraus dehein gasterey, füllerei (Völlerei) weder mit

trinken noch essen nit haben noch gestaten, denn wan er bacht, soll er sich sambt dem vnderpfister die speiss, so jhnen gehört, nach gewonheit allein (ohne Genossen) essen vnd niessen, so er aber des Bachens ledig, alsdann ob dem (Gesinde-) tisch, dahin er verordnet, essen vnd sich desselbigen lassen ersägten vnd be-nüegen.

Durchs jahr, so das mäl in der Mülli nit gebütlet wurde, soll er es bey gueter zeit bütlen, damit dhein sümnuß am bachen beschehe, vnd wann der müller nit ordentlichen, recht vnd sauber mali, oder sonst etwas mangels darinn-sein sich bedunken liesse, oder dass die pfistery mit mäl nach notdurft vnd für (-ohin) nit versehen were — so er sich desshalb erklagt vnd der müller ab sein des pfisters manung nit thun welte, soll er solches einem Hn. grosskeller anzeigen.

Er soll niemants kein brot, mäl, holz, hebel (Hefe), salz noch anders geben vnd gar nützig aus der pfistery, weder gross noch klein, vil noch wenig tragen lassen; wo jemants so freffen, der selb etwas neme vnd hinweg truge, ist er schuldig selbigen einem Hn. Grosskellern anzuzeigen.

Soll mit allem fleiss vnd ernst besorgen, dass die pfistery früe vnd spat, tag vnd nacht mit dem füw'r wol verhüetet sige, nemblich wan er verbachen, die kolen sauber ablöschen, damit dardurch nüt angezündt vnd verworloset werd, auch soll er das holz, so man in vnd zu der pfistery braucht, selbst entladen vnd behalten, dasselb nit vnnützlich verbrennen oder vmb die füess ligen lassen, vnd allwegen bey gueter zeit dem Schaffner anzeigen, so mangel an holz sein wolte.

Soll sich das Jahr aus, beflissen nach zimlikeit, mit altgebach-nem brot versechen, voraus in der Ernt vnd heuwet (im Heuet); soll niemand kein brot zuo kaufen geben weder reich- noch armen, sonder wan das brot erkaltet, dasselbig in speissgaden tragen. auch soll er nit verscheinen (erlöschen und verkommen) vnd fürkommen lassen, dass alle geordnete täg sommer vnd winter das almuosen vmb die Zwölfe zu Mittag vor der Oberen - porten armer leuten jedem, nachdem es von einem Hn. Prälaten befohlen wirt, (vertheilt werde).

Zu allem diesem seinen ampt soll jhm ein Vnderpfister allzeit behilflich, gefolig vnd gehorsamb sein, vnd so ein Vnderpfister sich einiger sachen wideren (wollte, soll) er jhn darumb strafen oder anzeigen. Er soll ihn dazu halten vnd vermanen, dass so er müssig vnd mit dem bachen nit beladen, alles andere im gotshaus

zu thun, Sommerszeit zum Obs ablesen helfen, dem Müller in der Müli verhilflich sein, zur notdurft des Hofs und Convents (Suppenbrod) einschneiden vnd einbrochen (am Rande: bröcklj machen und krümli).

*Müllers Bestallung.* Meister Müllers Jahrlohn: 65 Gl. Halber Sagerlohn (für die Sägemühle), 2 käs, alle sonntag 1 Mass wein, 1 brot für's Röllen (der Gerste). Vndermüllers Jahrlohn: 20 Gl. täglich 3 brot.

Ein ieder Müller des Gotshaus' soll die Müllen mitsamt den Kornhäusern tag vnd nacht frue vnd spat wol verwart vnd beschlossen haben, damit nüt veruntrüwet werde.

Soll er in gegenwart eines Kor'nmeisters alles guet, es sige zins oder zenden, selbst persönlich in- vnd ausmessen dem armen wie dem rîchen vnd dem rîchen wie dem armen, on alle gefahr (Betrug).

Er soll das korn, kernen, Haber vnd Roggen all Monat, oder so dick (oft) es die notdurft erheüscht, voraus Sommerszeit rüeren (wenden), damit es nit auf ein anderen zu schanden werde.

Soll sich beflissen, dass er wol vnd sauber male, soll das Mäl, Korn, Kernen, Haber vnd Roggen sambt dem Væsmus (Hülsenfrüchte) und Krüsche (Kleie) sauber vnd nutzlich zuosammen halten vnd besonder mit vil vorgêndem vnd altem Mäl sich rüsten, damit man nit an der frömbde (auf fremder Mühle) müesse malen.

Er soll niemant dhein Mäl nit geben denn dem pfister was er von tag zu tag malt, welcher das in pfistery soll behalten vnd verwahren.

Soll alles Mülligeschir, so zu der Mülli dienstlich, in gueten ehren behalten. So etwas mangels daran, soll er solches widerumb erbesseren nach seinem besten vermögen, das aber so jhm nit möglich ze machen, soll er nit gar lassen zergehn, sonder anzeigen an die gedingte vnd darzu verordnete werkmeister.

Soll alle Saghölzer, so der frömbden sint, ein jeden scheit besonders aufzeichnen, darvon jhm der halb theil vnd dem gotshaus der ander zuo gehören; was für Saghölzer aber einem gotshaus zuostendig, dieselben ohne belohnung sägen. Er soll auch der Wirtsheusern sich massen vnd entziehen, damit, was fürfalt, er vorhanden.

Er soll zu disem seinen befech einen Vndermüller in des Gotshaus' speiss vnd lohn haben, der jhm alles in der Müli zue

thuen helfe fleissig vnd trüwlich ausrichten vnd erstaten, jhme auch in allen solchen sachen gehorsamb sige.

Ein Vndermüller soll ie derweilen sambt dem Staljung den sprüwer (Spreuerhaufen) wegtragen.

Meistermüller soll künftig trachten, dass in der Wochen nur einmal auf gewüssen tag geröllet werde, desswegen jhm all sonntag ein mass wein vnd ein brot (gebürt). Weiters weder bim abladen, mehrerem Röllen für jhn oder für andere Sackträger soll er nichts fordern, doch dass des Jahrs einmal vmb Ostern ein für allemal für si sambtlich ein trunk erbeten mag werden.

*Eines Sennen Bestallung.* Für den Meister Senn, zwei Handknaben vnd frauw Jahrlohn: 80 Gl. 9 par schuo, 15 ellen Nördlinger (Wollentuch), 12 ellen Zwilch, für 6 hemden 36 ellen, wuchentlich 14 par brot, darvon 1 par für das g'flügel. monatlich 1 Viertel Erbs, 1 Viertel Mäl, Krüsche (Futterkleie) 7 Viertel, Haber 3 Viertel für das G'flügel, mer oder minder nach notdurft. Dem Meister Senn vnd frauw Sennenj (Sennin) alle Sonntag das Essen zuo mittag, beiden Handknaben aber all Zinstag vnd Donstag zuo Mittag im Kloster. Von hl. Ostern bis Allerheilengtag 1 par Weisbrot für Vnsere Herren, so sie aber brot mit sich nemen (nämlich mit in ihre am Sennhof abzuhalten Sommerfrische), sollen die Sennen keins im Closter begeren.

Ein jeder Senn, der von einem Hn. Abt zu einem diener vnd Sennen angenomen vnd dingt ist, soll zum ersten sich beflissen, dass er zu allem Vich, so jhm veberantwortet ist, auch zu allem vich, so dem Kalberhirten vnd anderen vebergeben, monatlich wenigkeit einmal luoge, gut sorg trage, dasselbig ordentlich vnd zue rechten Somers- oder winterszeiten fuore (füttere) vnd, so einem haupt (Stück) etwas vnrats zuefiele, das got wenden wolle, zu demselben angents sehen, vnd so sach, dass der schad jhm zu schwer sei, das fürderlichen Hn. Grosskelleren anzeigen, der solches einem Hn. Abt fürbringen könn, damit ein anderes geordnet werde, das den schaden wende. Zudem soll er einig Vich nit verenderen (entfremden), weder verkaufen noch vertauschen, ohne eines Herrn Vorwüssen vnd verwilligen, auch ohne erlaubnus den wucherstier niemant leihen.

Er solle allen Hausrat von Bettg'want oder anderem zu dem Sente (Sennthum) dienstlich, als jhm eingeantwortet ist, in gueten ehren vnd süber erhalten, vnd so etwas von alter abgehen wurde, die alten stückli zeigen, dass mans mit neuwen ersetzen könn.

Denn so etwas verloren oder von hinlessigkeit vnnütz wurde, oder er die alten stuck nit zeigte, soll er alsdan das ersetzen.

Er soll alle nutzung, so aus dem Senti mag zogen werden, als Käs, Anken, Milch, Ziger, Schoten, nützig ausgenomen, nach seinem besten vermögen an des gotshaus nutzen wenden; von demselben weder vil noch wenig verkaufen, noch verschenken, noch sonst hinweg geben, weder ohn noch vmb gelt, darzue alles, es sige heuw, embd, strauw (Emdgras und Stroh) zuo der Fuorung (Fütterung) des vichs dienende, fleissig zuosamen haben vnd nutzlich anwenden.

Er soll nit allein die fuorung des vichs vnd alles, so im Sente, an des gotshaus' besten nutzen anlegen, sonder auch zuo allen matten, weiden, hölzeren, zuo iren zeünen, gräben vnd wässeren, so zu dem Sente dienen (gehören), fleissig warnemmen haben, damit wo mangel, man bei zeiten wenden vnd fürsehen thüege (thue), vnd soll auch kein frömbd vich in des Sente güetern zuo weiden gestaten.

Wo die Jahrgeng aus Gotlicher Benedeyung also guot vnd rīchlich an Obs (Wildkirschen), Eichlen vnd anderen früchten, soll er dasselbig von frömbden nit zerschleitzen (abreissen und verschleudern), enttragen, noch vervntreüwen lassen, dann welcher dasselbig thete vnd ergriffen wurde, denselben bey seinen g'lübd vnd ehren leiden (büßen) vnd anzeigen. Er soll auch gleichfalls anzuzeigen schuldig sein die, so gfarlich, Winter- old sonst, Nüw- vnd vnnütz weg oder strassen machen wurden (wo kein Wegrecht bestände).

Er soll dhein frömbden anhang suochen noch heimbliche *pratik* (Einverständniss) machen, so wider ein gotshaus were, auch niemants bey tag vnd nacht nit zuoziehen noch bey jhm lassen wohnen, wie etwan vorhin (ehemals schon) beschehen, sonder soll seinen dienst vnd ampt selbst mitsampt seinen hausknaben, vnd nit mit frömbden, versehen, es verhindere jhn den leibs- oder herrennot (gesetzlich anerkanntes Hinderniss), doch dass es vorhin mit eines Hn. Abts vorwüssen vnd verwilligen beschehe.

Er soll auch alles holz, so er zue dem Sente braucht, selber ausscheiten (spalten) vnd machen, wo es jhm zeigt wirt, doch jhm das von des gotshaus' Karrern (Wagenknechten) zu dem haus ohne sein kosten gefüert werden.

Als dan von nöten Winterszeit, wan das vich eingestelt, soll er bei nachtszeit etliche malen in die ställ gehen, das vich beschauwen, vnd soll das mit einer wolbewarten laternen beschehen.

Er soll auch verschaffen, dass alle nacht einer von seinen vndergebenen Sennen oder hantknaben beym vich im stall lige, *in summa* alles das thuen, so einem jedem treüwen vnd frommen diener zuostat.

In das Sente gibt man an Speissen brot, mäl, gemües, salz vnd dergleichen notwendikeit so vil vnd nit mehr dann er vnd sein vndergeben knecht für die notdurft zuo brauchen haben. Darbey soll kein veberfluss gebraucht, sonder alles süber vnd ordentlich zuosamen behalten, nichts darvon verschencht, verkauft oder sonst hingeben, vnd was an einem essen oder mahl überbleibt, zum andern aufbehalten, verbraucht vnd zuo des gotshaus nutz angewent werden.

*Schmit vnd Schlossers Dienst vnt Befelch.* Meisterschmits Jahrlohn 52 Gl. 2 käs, alle Sontag 1 mass wein vnd 1 brot. Lese-wein 10 mass vnd 10 brot. B'schlagwein (die Fülli — Folen — ausgenommen) blibts bym alten, doch aus gnaden vnd so lang als beliebig. — Jahrlohn Vnderschmits 12 Gl. Item täglich 3 brot, an Fier- vnd Sontag 2 brot.

Ein Schmit, dessgleichen ein Schlosser soll nach hantwerksbrauch vnd gewohnheit der werkstat vnd Schmiten frue vnd spat getrüwlich vorstehen, Kohl, stachel (Stahl), ïsen, alts vnd neuws, so jhm übergeben vnd anbefohlen, versorgen vnd trüwlich verwaren, darvon nützig vil noch wenig auslichen, veraberwandlen, noch auch zuo vnnotdurft brauchen.

Item alle Fronfasten (die 4 Quatemberzeiten des Kirchenjahres) Rechnig in die Canzly lifern, was neuwes gemacht worden.

Item soll er Niemant ützig (etwas) machen, wer es immer heisse, dann allein was zum Schlosser vnd Schmitwerk dient.

Item sollent sich beid nit weitschweifig machen, der wirths-heüseren vnd veberflüssigen trinkens sich enthalten, damit sonderlich da den rossen [da got vorsie] etwas Vnfalls' zuostuonde, als dann ein Schmit vorhanden vnd näechter sie.

Item soll Meister Schmit frömbd prestaft (krankes) vich vnd Ross nit in hof hinein lassen.

Er soll sich mit allem ernst dahin beflissen, dass er iederzeit die Ross ordentlich vnd wol beschlage, dessgleichen auf die Arzney sich lege, damit was den Rossen, wie vermeldt, ie derzeit zuostuonde, er dieselben von mehrern veblen vnd vnfal zuo erhalten wüsse.

Ein Vnderschmit soll an Fei'r- vnd Fritagen helfen, die grosse

gloggen läuten, ausgenomen zur Metti. (Die Benedictiner begannen ihr Morgengebet, *hora matutina*, im Kirchenchor Sommers um 4, Winters um 5 Uhr. Vgl. Kochs Ambt und der Schneideren Befelch.)

*Eines Küefers Befelch.* So oft er in Keller geforderet wirt, soll er mit dem wein süberlich vmbgehen, sich behuetsam des trinkens enthalten, damit nit etwas durch jhn verworlosset oder verschüttet werde, zue den fässern, banden vnd reifen guet sorg tragen, damit die nit verligen, verplagen (schwinden und klaffen) vnd zue schanden werden.

Er soll sich beflissen zue erkündigen iedes weins natur, art vnd eigenschaft, dass er mit ablohn (ablassen) vnd zuofüllen (nachfüllen) sich wol verstande, damit alle wein in gueten ehren erhalten werden.

Er soll sich täglichen, insonderheit wann jhm gehilfen vnd knecht zuogeben werden, früe erzeigen, damit die knecht mit der arbeit gefürderet werden.

Er soll ierlichen manen, dass in Santgallen - wädel (16. October, zur Zeit des Vollmondes) reift gehauwen werden vnd dieselben (Fass-) reif gemacht, zuegefűert vnd an trochne lustige (hübschgelegne) ort, dahin sie gehörent, versorgt werden.

Item alles andres auch thuen, jnsonderheit brantenwein brennen.

*Gertners Ampt vnd Befelch.* Ein gertner soll die gerten wol pflanzen, graben, bauwen vnd zuerüsten, den bauw (Dünger) geflossen anlegen, von frueling bis herbst in solchem nützig versauen, den kraut- vnd allerley samen, wan die zeit vorhanden vnd er reif ist, abnemmen, süberen, düren (dörren), rüsten vnd aufbehalten, dass man zue seiner zeit hab vnd saijen könne; dem Koch, so oft von nötten, kraut, Salat vnd dergleichen allwegen bey guoter zeit in die Kuchi thuen, damit die Köch nit gesaumbt werden; vnd sonsten sich der massen in den gärten geflossen halten vnd tragen, wie es denn einem gertner zuestat vnd gebürt.

An Sonn- vnd Fei'tägen soll er nit ausschweißig sein (sich entfernen), vmb 6 Vhren vor mittag in der Kuchen sich finden lassen vnd erzeigen, damit wan kraut vnd dergleichen in der kuchi manglet, er vorhanden sie.

Er soll einig (etwelches) isin geschir, hauwen, schüflen, gablen nit machen lassen, er habe dann vorhin darumb gefragt, soll auch

sîn hölzin- oder isingeschir, neuws oder alts, nit verwüsten noch vmb einanderen ligen lassen, sondern ordentlich in schermen (unter Dach) thuen.

Soll sich insonderheit Winterszeit, wenn man seinen in die Metzg oder zum über lant reisen von nöten vnd mangelbar (wäre), sich auch gebrauchen lassen.

*Deren Schneideren Befelch.* Meister Schneiders Jahrlohn 36 Gl., 2 käs, täglich 1 brot, alle sonstag 1 mass wein. Vnderschneiders Jahrlohn 26 Gl., 2 käs, wochentlich 6 brot.

Des Meisters ampt ist, alle neuwe sachen zueschneiden, was nambhaft ist, vnd den Vnderschneideren die arbeit in die hant zue geben.

Item soll der Meister fleissige obsorg tragen für alle tüecher, so jhme stuckweis vertrauwet worden. Was von seiden oder köstlichen sachen, soll er in die kästen vnd genterli (Wandschrank) verschliessen.

Weder er noch die anderen sollen einige (etwelche) arbeit annemmen, sie were dann vom *Vestiario-Custoren* (dem Vorstand des Gewandhauses) oder einer Oberkeit befohlen; insonderheit weder neuw- noch flickarbeit, sogar von den hof- oder closterdienern nit annemmen, auch jhnen selbst (sich selber) nit flicken in dem Closter, noch minder neuwes machen.

Die Vnderschneider sollen dem Meister gehorsamen, von jhme die arbeit empfangen, üssert dass der (erste) Vnderschneider alle flickarbeit für das *Vestiarj* alsobald solle zue handen nemmen vnd selbe nach ehister möglichkeit vor anderem fertigen, sonderlich solches, so man wochentlich in dem *Vestario* braucht. Die geflichten kleider aber sollen ie derweilen am Sambstag strachts (gestracks) nach dem essen für das *Vestiarj* tragen werden.

Item sollen sie nüt (nichts) was nambhaftes, es sîe neuwes oder alt's, veraberwandlen oder hingeben, ohne vorwüssen der oberkeit.

Item sollen sie nit einem jederen diener oder bueben zue gefallen, der sie berüeft, ab dem stüoli laufen, es sî dann, man könne jhnen sagen, ein oberkeit hab es befohlen. Sollent auch morgens bei zeiten an der arbeit sein, sonderlich sommerszeit, nach hantwerchsbrauch, sollent Sommers nach der vieruhr-Mess, Winters nach der fünfuhr-Mess [die sie allerseits hören sollen] an die arbeit gehn, sommers auch nach dem Nachessen (Abendbrod um 4 Uhr) arbeiten.

Item sollen sie nit gedulden, dass ander leut schmeüss oder verstolne trünk in der schneidery haben, sondern sollen solche abmanen mit disen worten: die Oberkeit hab es höchlich verboten, dass sie niemant in die schneidery lassen.

*Läufers oder Einziehers Amt.* Läufers Jahrlohn 16 Gl., 2 käs, 1 par schuo, an werctagen 1 brot vnd ein halb mass wein.

Ein Läufer oder Einzieher soll und wirt sich täglichen morgens bey früer zeit im gotshaus finden lassen, ob man jhn an ein ort welte schicken, vnd so jhme etwas befolchen, dasselbig mit allem fleiss vnd ernst ausrichten; soll sich auch auf der strass nit lang saumen.

Ob jhme zergelt geben wirt, solle er dasselbig nit zue vnnutz, sonder nach notdurft gebrauchen, und was jhme auf der strass von den Schuldern gelt veberantwortet wirt, dasselbig Ih. Gn. oder einem schreiber treülich behendigen. \*)

*Metzgers vnd Einkäufers Befelch.* Jahrlohn 16. Gl. 2 käs, 5 par schue, täglich 2 brot. Aussert Fasten alle Sonntag 1 mass wein vnd 1 par brot; sonst metzgens halben nichts mehrers, wie vor disem.

Ein Metzger soll neben Metzgen vnd Vich einkaufen, so er müssig, all andre arbeit verrichten, darzue er von Obrikeit gehalten wirt, item über kauf, verkauf vnd brauch (Verbrauch) des fleisches treuw vnd fleissige Rechnung halten.

*Des Hausvogts oder Stubenknechts in dem Knechtenhaus Ampt vnd Befelch.* Jahrlohn  $6\frac{1}{2}$  Gl., täglich 3 brot.

Ein Hausvogt oder Beschliesser im Knechtenhaus soll täglich zue Essenszeiten die Schiben (Rundtisch für die Oberknechte) vnd andere tisch decken, verordnen, dass das Werchvolch mit dem

---

\*) Von des Läufers täglichem Dienstbrod kommt unser Ausdruck Botenbrod recht eigentlich. Wenn die Boten der Nibelungen (Strophe 1156) ihre gute Nachricht überbringen, sprechen sie:

*ir muget mich gerne grüzen und geben botenbrot.*

Der Lohn für eine Wegstunde betrug im 15. Jahrh. 6 kr., die Verköstigung in Zürich und in Bern für einen Tag 27 Kreuzer. Mone, Ztschr. 12, 132. — Vom Ueberfall und der Einnahme des Schlosses Sarnen durch die Unterwaldner zu Weihnachten 1308, da der Schlossherr eben in der Thalkirche zur Messe ist, heisst es: Als diss geschrey vnd botenbrot in die kirch kame, floh der herr vnd all sein hoffgesind daruon vber die berg. Sebastian Franck, *Germaniae Chronicum*, fol. CCIX. Augsburg 1538.

Essen iedesmal fürderlich gefertiget werde, vnd es nach dem Essen widerumb an die arbeit manen, die tisch aufheben (die Tischplatten von dem Tragbock nehmen und an die Wand aufstellen), Täller, nepf vnd was zue den tischen gehörig, fägen vnd sauber halten, dass nichts zu grund gang oder verloren werde.

Item die Bueben vnd wer nit zum tisch gehört, zu essenszeiten aus der stuben hinweg manen, auch niemants zur Schiben, dann der darzue gehört, sitzen lassen.

Item zue winterszeit zue den liechteren guot sorg haben, die kerzen dem jungen g'sint nit stan vnd brünnen lassen. Er soll allzeit der letzt aus der stuben sein, die kerzen nach dem essen widerumb ablöschen, alles behalten vnd versorgen, damit nüt verwarloset werde.

Er soll auch die stuben vnd benk, so dick es von nöten, wüschen, fägen vnd süberlich halten.

Sommerszeit, wann das volch mit heüw oder anderem lang in die nacht zue schaffen, soll er im Closter bleiben vnd nit heim gehn, vnzig (bis) iederman mit dem essen gefertiget ist vnd gessen hat.

Soll dem Vndermüller helfen, die sprüwer aus der Mülle tragen, die äschen (Asche) allenthalben zuesamen tragen, samblen vnd zur wösch (Wasche) ordnen.

Item dem Beschliesser helfen betten und wuchentlich einmal alle Bett aufschütten.

Wann man an Hochen Feirtagen zwo orgelen braucht, soll er in dem Ampt zuo der einten die Blasbelg treten.

Soll alle Sambstag vnd Feirabent den hof süberen vnd wüschen vnd mit holztragen in die kuchi vnd zue den öfen sich gebrauchen lassen. (Sämmtliches ist in der Handschrift als ungültig durchgestrichen.)

*Wächters Dienst vnd Befelch.* Jahrlohn  $9\frac{1}{2}$  Gl., täglich 4 brot. Betterlohn vom Knaben (sc. von einem jeglichen Knaben der Klosterschule besonders, als Lohn für den Wächtersknaben).

Ein Wächter soll bei nachtszeit guete wacht vnd sorg halten, die stunden treuwlich vnd fleissig ruefen, fürsehung thuon, wo innert- und ausserthalb dem gotshaus [darvor got sein wolle] feü'r aufgienge, dasselbig ohn allen verzug bey zeiten melden, damit demselben dester bas fürkommen werd vnd nit grosser schat dar-durch beschehe; zuedem nachts innerthalb dem gotshaus zum Brunnen sehen, damit, so der ausbrochen old sonst nit lusse, der-selb widerumb angents gemacht werde. Und wann zur nacht der

Müllebach versteckt (gestauet) wurde, dass er veberluffe, soll er angents fleissig schauwen, dass er wider eingericht werde, vnd so er hilf manglete, den Schaffner old andere knecht wecken, jhme zue helfen.

Er soll tagszeit alle monat einmal den Brunnen auf dem Hof auswäschen, desgleichen all Sambstag vnd Feirabent den Hof seüben vnd wüschen helfen, vnd sonst alles anderes, was jhme vom Herrn zue thuen befohlen wird, treuwlich ausrichten, ausgenomen so er die nacht die wacht versehen, mag er bis zue dem hochenamt (bis Morgens  $\frac{1}{2}$  10), wann er will, ruohen vnd schlafen, dass er [so ein fest ist] könne die Blasbelg ziehen oder treten, gleichwie auch alle Vesper vnd Metten, wann die Orgeln gebraucht werden.

Item soll er wachen vnd ruefen vor Mitternacht bis vnd mit 2 Vhren, soll in die Metten wecken, zwüschen den nachtstunden zue zeiten im Closter hin vnd her gehn vnd sorg halten. Wann er Winterszit 2 Vhren geruofen (hat), soll er fleissig einen aus den schweinhirten (Nachcorrectur: Obernportner) wecken, der dann die nachtwacht versehen muess.

Item die äschen (aus der Clausur) vnd s. v. nachtgeschir vnd Liniwand aus dem Convent in das wöschhaus, von dannen wider iedes an sein ort tragen.

Item den Schuolerknaben (der Klosterschule) jhrbett rathsamnen (aufbetten) vnd wösch versorgen; im vebrigen des Convents vnd sonderlich auch der kuchi müessig gehen.

Item die heimlikeit (sprachhüslein) wochentlich seüberen. Item nach Mittag aller orten im hof zu winterszeit einstützen (Brennholz schlichen) vnd holz tragen.

Mit derselben ins Allereinzelste gehenden Umständlichkeit verfügt die Gesindeordnung aus dem Frauenkloster Königsbrück bei Selz in Baden (15. Jahrh.): Die Knechte sollen beim Holzabladen Sorge haben zu den Fenstern oder mit den Rüben nicht die Scheiben einwerfen. Mone, Oberrhein. Ztschr. 1, 184.

*Holzgaumers Befelch.* Seint zwēn. Jedem 8 Gl., 4 brot täglich, an Fei'r- vnd Sónntag nur 3 brot, weilen sie im Kloster essen.

Ein jeder Holzgaumer (Forstwächter) soll in vnd allwegen zu des gotshaus' hölzeren vnd junge heüw (Junghaue) gaumen vnd sehen, dass darin nüt verwüst, geschädiget oder abgehauwen werde, dann allein zue des Gotshaus nutz, Vnd wo er g'sehe vnd erfure einen oder mehr gefarlich holzen, denselben anzeigen,

denen frefleren aber gertel (Faschinemesser) vnd biel (Axt) abnemmen.

Wo einer oder mehr orten der zünig (Verzäunung) vnd hägen zwüschen oder durch die hölzer alt, zerbrochen vnd nit wärschaft (nach Vorschrift dauerhaft) weren, dasselbig bey zeiten einem Schaffner anzeigen.

Er soll auch allwegen vnd so oft es die Notdurft erheüschet, zue des Gotshaus' Weyeren sehen, dass diselben nit ausbrechen vnd ihren Innlauf zum Wasser haben. Er soll auch alle die, so er gsäch vnd erfuere darin fischen, leyden vnd anzeigen.

Item sollen sie ein wochen in die andere das Ebheuw (Purgirkräuter) samblen vnd den Herren, die solches von nöten, wochentlich liseren.

*Beder Portner Ampt vnd Befelch. Jahrlohn (vacat).* Einem Jeden täglich 4 brot.

Die beide Portner sollent tags, sonderlich zue nacht die Thor wol verwart vnd beschlossen haben, deheine frömbde Krämer, lantfahrer (Landstreicher) sambt Weib vnd kinden, vil weniger die, so si vermeintent argwönisch (verdächtig) wären, vnd ganz niemand weder aus noch einlassen, ohne vorwüssen und erlaubnus eines Hn. Prälaten oder Grosskellers, es were dann sach, dass einer notwendige geschäft in- oder ausserthalb zu verrichten hätte.

Sie sollend Sommers lengsten vmb 9, winter vmb 8 Vhren beide Porten wol beschliessen, die schlüssel zu Hn. Grosskellers handen liseren, vnd wann die schlüssel im Kloster, sollen die porten beschlossen sein, auch niemand, weder weib- noch Manns-personen, weder bei tag noch vil weniger zuo nacht einziehen, darinn einige zäch (gemeinsames Gelage, Zeche), abent- noch schlaf-trünk nit halten, noch von jemanden zue thuen gestaten, sonderlich das Tabaktrinken nit zuelassen.

Alle Brief vnd Sachen, so jhnen zuegestellt werden, an gehörige ort vnd end verrichten vnd verschaffen — nemlich was einem Hn. Prälaten zustehet, dem Kemmerlig; was aber ins Convent dient, dem Hn. Priori, oder in dessen abwesenheit, Hn. Subpriori, sonst niemand anderem einhendigen.

Das Almuesen, so solches den Armen auszutheilen notwendig, in besten treüwen verrichten, darvon nützig hinterhalten, verschlagen (bergen), noch verkaufen (nämlich vom Spendbrot); auf die personen, so dasselb empfangen, achtung geben, dass sie eines

tages nit zweimal (in Empfang) nemmen vnd, wan dis ausg'theilt, das volch widerumb früntlich hinweg manen.

Zue den nechst gelegnen güetern, insonderheit zue dem Obs vmb die porten oder vnweit darvon, was jerlich wachst vnd wirt, sollent's tag vnd nacht ein fleissigs aufsehen haben vnd dasselb vergaumen, damit es nit abhin gethon vnd veruntreüwt werde.

Der Vnderportner, dem das Geflügel als gens, anten, capûnen befohlen ist, soll den haber, der jhme wochentlich darzu geben wirt, süber zusammen haben, darmit ordentlich hirten (das Geflügel weiden), keinen zu vnotdurft vnd veberfluss brauchen, die gäns verhüeten, dass sie nit in die krautgerten gangen.

*Der vberigen Diener vnd aller insgemein Ordnung.* Jahrlohn Achermeisters 10 Gl., täglich 3 brot. Vnderachermeister 9 Gl., tägl. 3 brot. Rinder- oder Acherknaben, deren sind zwe, beiden tägl. 6 brot, an Sonn- vnd Fei'rtagen 4 brot. Jahrlohn der Karreren, deren 3 sint: 36 Gl., täglich 9 brot. Später, deren auch 3 sint: 27 Gl., tägl. 9 brot. Kalberhirten Jahrlohn 2 Gl., tägl. 4 brot, vnd wann er hier (nicht zu Berge) isset, nur 3 brot. Jahrlohn der Schweinhirten, jedem 4 Gl., täglich 3 brot. Schafhirten Jahrlohn 6 Gl., tägl. 3 brot. Jahrlohn der Acherknaben. Beiden tägl. 6 brot, an Sonn- vnd Fei'rtag 4 brot. Stalljungen Jahrlohn: tägl. 2 brot, schuo genueg. Des Weiberbuoben Jahrlohn: Kleider vnd tägl. 1 brot. Gensbueb: (Kleider), tägl. 1 brot.

Wie man im Kloster mit derlei Gäns- und Weiberbuben verfuhr, zeigt eine Stelle aus der Gesindeordnung der Deutschherren zu Weinheim vom J. 1505: Casperle zu einem Menknaben gedingt. Schreiber und Köchin sollen volle Macht haben, in mit schlegen, streichen oder anderem anzuhalten, wo er sich mit guten worten nit berichten lassen will. Mone, Oberrhein. Ztschr. 1, 192.

Karrer (Fuhrknecht), Rinderknecht, Schweinhirt, Schafhirt, Kalberhirt vnd andere sollent jeder besonders seinem dienst vnd auferlegtem befelch ordentlich nachkommen, was sie geheissen werden, fleissig mit allen treüwen verrichten, das Vich, als Ross, Rind, Schwein, Schaf vnd dergleichen süber vnd wol hirten vnd halten, kein heüw vergüden oder zum veberfluss verbrauchen. Vor-aus der Achermeister soll sich beflissen, dass er Sommers bey rechter zeit in vnd aus dem felt fahre, dass der felbauw ordentlich versehen, b'bauwen vnd gesait, nit versaumbt, die Rinder fleissig gefuoret, die Stäl sauber gehalten werden, darzue dann jhme ein Vnderachermeister vnd die Rinderknaben gehorsamen sollen. Sonderlich auch die Karrer sollent ihren dienst fleissig ab-

warten, zu den Rossen sorg tragen, dieselben nit vngebürlich tractieren vnd schlagen, sich des veberflüssigen Essens vnd trinkens vnd aller anderen leichtfertikeiten enthalten, einander, besonders im Gotshaus, der Freyheit zue verschonen (sich der Klosterfreiung wegen gegenseitig friedfertig verhalten), nit schlagen noch verletzen, sonder fein fridlich mit einanderen leben. An Sonn- vnd Fei'rtägen sich alle Zeit im Gotshaus finden lassen, vnd fürnemlich alle nacht Sommer vnd Winter soll in einem ieden stal einer bey den rossen vbernacht bleiben, damit, was jhnen zuostand vnd beggne, sie iederzeit vorhanden sigent.

Eben diser letztere puncten soll anderen Gotshausdieneren auch zuedienen, in gedenknuss zue halten, nemblichen wan Zwē in einer arbeit bedient (bedienstet) sind, solle sommers- vnd winterszeit allwegen einer nachts im Gotshaus verbleiben, dass wan gefahr entstehen möchte [darvor got gnedig sein wolle], etwär in dem gotshaus sie, der helfe vnd zue gefarlichen Sommerswetter zue nacht übers wetter geläutet werde.

Item bey dem Schmieden, Wagner, Seiler vnd Sattler soll jemants ohn vorwüssen vnd Erlaubnuss der Oberkeit überall nützig machen lassen vnd nemmen, im fal aber dass etwas manglet, die verbrochen stuck allzeit (vor-)weisen. Diser Puncten soll auch von den Leheleüten in den Lehehöfen vnd Müllinen verstanden sein.

Die Karrer noch absonderlich betreffent sollen sie zue herbst vnd anderen zeiten, so sie wein führen, darzue guet sorg halten; Vnd NB darvon vnd daraus Niemants [wie etwan geschehen] zuo trinken gestaten, auch an den ort vnd enden, wo sie ausspannen, der notdurft nach vnd zue keinem veberfluss zehren: darumb ist jhnen dise ordnung gemacht worden. In der Frömbde (ausserhalb der Klosterbesitzungen), als zue Wettingen (Abtei in der Altgrafschaft Baden) — (trifft sie) — für morgen-, mittag- vnd nachtessen jedesmal jhrer einen 12 Schilling für speiss vnd brot — vnd ein mass Wein aus dem (Kloster-)keller. Zue Aesch (im Luzernergebiet) vnd anderswo, so notwendig zu zehren ist, aber(mals) für die speiss 12 β. vnd ein halb mass Wein, oder 4 old aufs höchst 5 β. dafür. Weiters soll keiner weder fleisch, brot, mäl, noch anken nit mehr als ein gewüsses mit sich führen. Anderer Puncten, so Ihr Gnaden gemacht, sollen sie nit vergessen.

Für die Schweinhirten ist dis absonderlich geordnet worden, dass wie von altem herkommen ist, beide ein wochen vmb die ander sollen mit schweinen ins felt fahren.

Item sollen sie auch wuchenvmb von Allerheiligen Tag bis

ongefahr auf Mittenfasten die Nachtwacht versehen, fleissig von dem Wechter geweckt werden, 3 vnd 4 Vhren rüefen vnd in disen stunden alle öfen zue hof (in der Clausur) einheizen, auch morgens vmb 4 Vhren im Badhüsli sein, wann man zuo zeiten Bad halten will; darfür deme, der ruost, täglich noch 1 brot drüber gegeben wirt.

Der Schafshirt soll selbsten hüeten, nit durch andere hüeten lassen, die heuwblumen (das dürre Heu in der Futtertenne) süber zue-sammenhalten, den stall öfter putzen vnd süberen, keine oder nit mehr als ein geiss darbey halten, alle andere arbeit auch thuen.

Die Ackerknaben sollen zwüschen hirtenzeit (Spätherbst bis Märzbeginn) alle andere arbeit verrichten, so sie geheissen werden.

Stalljung soll neben dem Marg- vnd gaststalldienst auch im Knechtenhaus helfen, näpf vnd gschir seuberen, Sprüwer dem Vndermüller helfen wegtragen, holz hacken vnd was er sonst zu müessiger zeit geheissen wirt.

Weiberbuob soll Teller vnd anders gschir vom hof ins weiberhaus vnd widerumb hinauf tragen, Item mit Hn. Pfarrherren nacher Bünzen gehen (Freienämter Dorf, wo das Kloster eine pfarramtliche Expositur besass).

Als Schirmer (Scharwächter) zue Beichtstüelen sind verordnet nachfolgende : Beide Holzgaumer, Vnderschmit, wann er die gross gloggen nit läuten muoss, item Vndermüller, beide Schneider, Küeffe, beide Schweinhirten — Sollen fleissig sein vnd einanderen nach erforderung ablösen, vnd die Rouwknecht (Rauhknechte).

Veber Wetter lüten sollen : Beschliesser, Küfer, Wechter, Stubenknecht, Vndermüller, Schweinhirten, Stalljung vnd all Acherleut.

Zum Obs ablesen sint verordnet : Beschliesser, Wechter, Vnderbeck, Vndermüller, Stalljung, Kalberhirt, Schweinhirt.

Zum Säcktragen vnd Wein abladen sint verordnet : Wechter, Vndermüller, Vnderschmit, beid Schweinhirten, Stalljung, zu zeiten der Stubenknecht, item die Acherleut, wo sie bey haus seind.

### VIII. Tischordnung.

Was zue einem jetweden tisch für diener geordnet seient.

An Nachtisch zue Hof gehörent *ordinarie* : Kemmerlig, Bruder-Hofkeller (ein Laienbruder), Barbierer, so eine tafelen gehalten wirt etc., Margstaller vnd Vnderschreiber. — *Extraordinarie* : Die Meistere

von vornemen Hantierungen, als Mahler, Bildhauwer, Goldschmit, Vhrenmacher vnd andere, wie es Ihro Gnaden vnd Hr. Grosskeller finden: Als des Gotshaus Ammann, die Herrendiener mit Liberyen (Livree). Die obgemelte *ordinari* Hofdiener sollen sich beflissen aller erbarkeit mit abwarten, auftragen, aufstellen, einschenken zu dem Herrentisch, vnd still einzogen sein, wie es anstendig.

In dem Meisterstübli gehörent *ordinari*,

Zue dem ersten Tisch: Beschliesser, Schaffner, Leüfer, Senn, Schmit, Schneider, Müller, Beck, Kuefer, Metzger, Gärtner.

Zue dem andern Tisch: Vnderbeck, Vnderschneider, Vnder-Senn, hantknab, Laggey (*Laquais*, Herrenbeiläufer).

*Extraordinari* gehörent vnd werdent gespisen (ausgespeist) in dem Meisterstübli theils hantwerchsleut vnd Meistere, als Tischmacher, Glaser, Sattler, Decker (der Dachungen), Cämifäger (Kaminkehrer); theils andere, so zu zeiten ins gotshaus' diensten sint oder geladen werden, als Lehenleut, poten, pfarrherrendiener, Sigristen (Sakristane). — Hantwerkern, welche veber die halbe wuchen in der arbeit (gestanden), soll am nechsten Fei'r- oder Sonntag noch ein Mittagessen geben werden, weiter nichts, ausser so einige weiten weges halber im Kloster (über Nacht) bleiben, kann nach dem das Verding-, auch Nachtessen erlaubt werden. Zug- vnd Baderboten (aus der Stadt Zug vnd vom Landvogt zu Baden abgeschickt) erhalten Sonntag das Mittagessen vnd weyn, und wegen Zug (Gangolschwil, im Kant. Zug, war seit 1412 ein Ding- oder Gerichtshof Muri's) soll am Montag das Abent- vnd auch Nachtessen geben werden. Lehenleut in Höfen kann ie einer zue drei Wochen am Sonntag zum Mittagessen kommen. Lehenleuten von Wettingen (wo Muri Rebberge besass) vnd Esch (am Hallwiler See, wo Muri die Fischenzen besass) gibt man neben dem (Mittag-)Essen jedem noch ein halb mass wein. Von Lungkhofen den Boten, wan notwendigs hier zue thuen ist, (giebt man das Essen allein) weiters kein brot.

Für dise Vorgenante ist dise ordnung, so vor altem gebraucht, in speissen täglich gesetzt worden. Namblichen morgens vmb 6 Vhren soll man jhnen ein Suppen aufstellen vnd jedem denn  $\frac{1}{4}$  eines brots, mittags vnd nachts aus der kuchi, was iedesmal verordnet wirt (nach der für jeden Wochentag ständigen Speisenordnung), vnd brot iedem ein halbes. Denen in des gotshaus' Kösten oder ihrer eignen Gescheften halber Abwesenden aber soll weder vil noch wenig destwegen gehören, gegeben, noch von jhnen gefordert werden, wie es bishero missbraucht worden, es sie dann,

Einer wäre in des Gotshaus' Dienst verspätet vnd hette nirgents noch gessen, als dann jhme gefolgen solle, was recht ist.

In dem Knechtenhaus gehörent *ordinari* an grossen Tisch: die 3 Karrer, die 3 Speter, die 2 Achermannen, 2 Acherknaben, 2 Schweinhirten.

An Nebentisch gehörent: Stubenvogt, Vnderschmit, Vndermüller, Wächter, Schäfer, Kalberhirt. An Sonn- vnd Fei'rtagen aber kommen darzue noch beide Holzgaumer, vnd an Sonntagen die Werchmeister. Diese 20 [die Werchmeister ausgenommen] haben neben gedingtem lohn wochentlich  $1\frac{1}{2}$  brot, genant käsbrot (das ist ein Pfund Brod und ein halb Pf. Käse). Ihr Hochw. Gnaden aber behalten Ihr vor, anstat des käs, brot zue geben, so lang Ihr beliebig. Diese 20 haben auch von *Georgii* bis *Verenae* (23. Apr. bis 1. Sept.) alle werctäg ein halb abentbrot, Fei'rabant vnd Samstag doch nichts.

Zum dritten tisch, genannt Hantwerchsleuten, gehört Vnderschreiner vnd andere Hantwercher. *Extraordinari*: Zimmerleut, Murer, Wagner, Ziegler etc. iedem halb mass wein, halb brot, halb bissen Käs.

Zum vierten Tisch gehörent die Rühknecht (Rauhknechte). Mit disen vnd anderen ist gleichwie mit den Störmeistern (die Handwerksmeister der im Taglohn arbeitenden Werkgesellen) die meinig (der Brauch): nächsten Fei'r- oder Sonntag, so veber die halbe wochen gearbeitet worden, (erhalten sie) ein Mittagessen, sonst nichts.

## IX. Spenden und Festmahlzeiten.

Ordnung in Speiss vnd Trank *extraordinari* an gewüssen tagen durchs Jahr hinaus (hindurch) für die Diener.

*Neuw Jahr.* An dem Neuwjahrstag essen die Meistere in der Hofstuben. Den veberigen diensten allen giebt man zue mittag iedem ein quärtli wein, zue Nachtessen aber wegen des Neuwjahrsgesang (zur Belohnung) iedem ein halb mass. Zum Mittagessen sint auch die aus den Höfen (Jäger-, Senn- und andere Lehenshöfe des Klosters) geladen.

Item soll man fortan allen Hantwerchsleuten, so das jahr durch zu zeiten in gotshaus' diensten gebraucht werden, als Sattler, Glaser etc. in dem Meisterstübli ein Mittagessen geben. In der Fasnacht aber vnd Heiligen Tägen giebt man jhnen solches nit;

wol aber wann sie innert dem Gotshaus über ein halbe wuchen arbeiten, so können sie auch nächstfolgende Sonntäg in dem Closter zue Mittag Essen.

Item den Wöscherinnen, dera drei, ieder ein mass wein vnd zwei brot zum Guetenjahr.

Item giebt man den Rauhknechten, Zimmerleuten, Mûrer, Tauner (Taglöhner), Säckbuezer (Sackflicker), Mûser (Mausfänger in den Klosterwiesen) vnd Anderen, die das Jahr durch etwas gedient, iedem ein brot vnd halbmass wein zum Guetenjahr, iedoch ohne Essen. An der Herren- vnd Jungen Fasnacht aber giebt man ihnen solches brot vnd wein nit mehr. Item giebt man an Zwings Besatzung (Jahresgericht- und Aemterbesetzung) iedem Weinschatzer, deren zwei, ein mass wein vnd ein par Weissbrot.

*Schmutziger Donstag.* (6. Hornung.) An disem Tag essen die Meistere in den Hofstuben. Den/ vebrigen Closterdieneren, als Vndermeistern, Karrern etc. giebt man zue Mittag einen trunk wein, auf jede person ein quärtli, zue nacht giebt man jhnen nichts mehr, auch denen aus den Höfen.

*Herren Fasnacht.* (*carnisprivium dominorum*, 9. Hornung.) An disem tag essen die Grichtsleut, Vndervögt vnd Lehentrager zu Mittag in der Hofstuben in Beisein Hn. Grosskelleren, Pfarrherren (des Dorfes Muri) vnd Canzleren, oder auch Ihro Gnaden selbsten. Item zu Mittag vnd zu nacht giebt man in beiden stuben (Hofstube und Meisterstübli) einen trunk, auf jeden ein quärtli.

*Güdismontag.* (10. Hornung.) Haltent die Grichtsleut gericht in dem wirtshaus (Lehen des Klosters): man giebt jhnen einen trunk, ohngefahr 8 oder 10 mass, 5 par Weisbrot, eine Platten mit Küechli vnd Krapfen; müessen es selbsten abholen im gotshaus.

An disem tag ist das Wurstmahl in dem schuemacherstübli. Man giebt auf die person, deren ohngefahr 14, als welche mit dem Metzgen zu thun gehabt, ein mass wein vnd ein brot. Zum Einschneiden (in Suppe und Backpfanne) 4 brot. An disem tag giebt man in Meister- vnd Knechtenstuben keinen trunk (mehr).

An einem komlichen (bequemen) tag in der Fasnacht giebt man denen Tröschern (Dreschern) ein Mittagessen, auf eine person  $\frac{1}{2}$  mass wein, sambt 1 brot einzueschneiden vnd zue essen.

*Junge Fasnacht.* (11. Hornung.) An disem tag essen die Meistere in der Hofstuben. Zu nacht wieder ein trunk in beiden stuben, auf eine person ein quärtli. Die Tröscher haben's auch wieder begert, wie an der Herrenfasnacht.

*Fasten.* All Sonntag in der Fasten giebt man in der Meister-

stuben den Schmiten wein, ieder person einen becher, ohngefahr ein quärtli. In der Knechtenstuben hat man darfür geben ein halb brot, soll aber forthin jhnen auch für das brot, gleichwie den Meisteren, geben werden ein becher wein.

Näherinnen haben in der fasten alle Sonn-, Zins- (Dienstag) vnd Donnerstag zu Mittag einen becher wein; zue anderen zeiten vnd tägen giebt man jhnen kein trunk.

*Hoche Fest.* An den 5 Hohen Heiligen Tagen (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Weihnachten u. Fronleichnam), Item an der Stifteren Jahrzeit (an dem Jahresfesttage derjenigen Heiligen, in deren Ehren Stift und Kirche zu Muri geweiht worden): S. Benedict, S. Leontius, S. Martini-Tag vnd Kirchweiung — allen in Meister- vnd knechtenstuben auf iede person 1 quärtli wein.

*Fronfastenwacht.* (Zu den vier Quatemberzeiten des kirchl. Jahres.) Es wachen wegen den Lantstreicherem vier von den Closterdieneren iede Fronfasten two Nacht. Man hat ieder person geben 5 brot für ein Nacht. Ist etwan genuog 1 par brot vnd ein halb mass wein.

*Ernt.* In der Ernt soll man Niemand brot, gelt vnd essen geben als denen, die Zedel (vom Schaffner) empfangen haben, vnd die sint, nebent den Schnitteren, ein Trummelschlager, ein pfeifer (unter deren Commando und Signalen der Kornschnitt in den Freienämtern bis in neueste Zeit noch vor sich gieng), Item die in der Kirchen beten (das Haus behüten, während alles Gesinde auf den Feldern ist), so nit zu arbeiten vermögen, ieder person giebt man nebent der suppen ein par brot.

Den frömbden Fuorleuten in der Ernt (die ungebotne Spanndienste um Lohn thun) giebt man Essen vnd trinken nach notdurft, zu Mittag auf eine person eine halbe, zu Nacht eine Mass. Item frömbden vnd heimbschen karrern giebt man einem vmb halbe Drei bey der Vnterporten 2 becher wein vnd  $\frac{1}{4}$  brot. — Randbemerkung: Ist nichts mehr. (Die Bauern auf den drei Jägerhöfen zu Türmelen, Wey und Langenmatt, sowie am Hof zu Wili, waren verpflichtet, zur Zeit der Korn- und Haberärnte einen Tag lang in eigener Kost und mit eigener Bespannung dem Kloster Garben einzuführen.)

*Zehendenmahl.* Darbey sint ohngefar 16, als Klosterkarrer vnd garbentrager etc. Giebt man iedem ein brot einzuschneiden vnd zu essen, auf eine person 1 brot, 1 mass wein.

*Heüwet.* Im Heüwet giebt man allen Mannspersonen, die sich brauchen lassen, nach vollendetem Heüwet iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein, den Taunern auch  $\frac{1}{2}$  brot, den klosterdienern aber das brot nit; den Heuwzehnden zu Boswil (Freienämter Dorf, die Dorfkirche war

eine Expositur des Stiftes Muri) ein zuo ziehen, haltet (bestreitet) Hr. Grosskeller aus (denn ausser der Pfarrkirche zu Boswil gehörte Grosser- und Immerzehnten daselbst direct ans Stift).

*Vnser Herrgottstag.* Vor der Procession (am Fronleichnamstag) giebt man den Officieren (der Landwehre im Amte Muri), als Haubtmann, Leutenampt, 2 Fänderich vnd 2 Wachtmeister, eine Suppen vnd trunk. Nach der Procession das Mittagessen.

Den Läutern, deren zu den 2 grossen glogggen 4 sint, vor der Procession Suppen vnd trunk, nach der iedem ein par brot vnd  $\frac{1}{2}$  mass wein. Jedem Musquetier vnd Hallbartier (die bei der Prozession mit ausrücken)  $\frac{1}{2}$  mass wein,  $\frac{1}{2}$  brot.

Den Knaben (Burschen), so die (Kirchen-)fahnen tragen (helfen), läuten vnd sich sonst in der Procession brauchen lassen (zu maskirten Darstellungen aus Bibel und Legende), iedem den vierten theil des brots.

*Landvogts Aufritt.* Man ist nichts schuldig weder den Schützen welche Ehrensalven geben), Trummelschlagern noch pfeifern, sondern ein Hr. Landvogt giebt jhnen eine Dublen (Duplone. — Alle zwei Jahre, so oft ein neuer Landvogt aufritt, musste ihm die Bevölkerung der drei Aemter Muri, Boswil und Bünzen, in denen das Stift die niedere Gerichtsbarkeit hesass, zu Handen des Abtes huldigen und den Unterthaneneid schwören. In den Satzungen und Mandaten der Freien Aemter, durch J. M. Leu von Unterwalden, der Zeit (1641) Landvogt in Freien Aemtern, ist zu des Landvogts Jahrlohn und Zehrung bestimmt: In dem ersten Jahr für den Unkosten des Aufritts werden dem Landvogt guot gemacht 300 Pfund.)

*Tröscher.* Wann sie fertig mit tröschen im Büel, in Boswil vnd Gotshaus, giebt man ihrer iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein sambt 1 brot.

Wann si die gersten getröstet (gedroschen), iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein vnd  $\frac{1}{2}$  brot. Den Tröschern zu Wigwil, so sie fertig, giebt man jhnen, deren ohngefähr 6, iedem 5 brot vnd keinen trunk.

*Holzmacher.* Wann si fertig mit holzmachen, giebt man iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein vnd  $\frac{1}{2}$  brot.

*Acherleut.* Wann si zum erstenmal zu Acher fahren, deren vier, iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein,  $\frac{1}{2}$  brot sambt einem bissen käs. Item, wann si junge stieren anfüeren (zum ersten Male einspannen), auch so vil.

So lang man sähet, giebt man iedem, deren *ordinari* 3,  $\frac{1}{2}$  mass wein, 1 brot zue essen vnd einzuschneiden über ieden tisch (Mahlzeit). Item die die Ruoben sähen, deren *ordinari* 2, iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein vnd  $\frac{1}{2}$  brot.

*Klosterdiener.* Denen, so jhr täglich brot vom gotshaus haben, giebt man kein brot zum trunk, wol aber anderen dieneren, die sonst kein brot haben (zu empfangen). Sonsten rechnet man auf ein mass ein brot, auf  $\frac{1}{2}$  mass  $\frac{1}{2}$  brot, auf ein quärtli oder becher  $\frac{1}{4}$  brot.

*Zäuner.* Nach vollenter arbeit iedem  $\frac{1}{2}$  mass vnd  $\frac{1}{2}$  brot.

*Werkmeister.* Wann er Hn. Pfarrherren zu Boswil die Frücht röllet, hat er täglich 1 brot vnd abents  $\frac{1}{2}$  mass wein. (Boswil war eine Expositur des Stiftes Muri.)

*Karrer.* Wann si fertig seind mit Dung ausfüeren, iedem  $\frac{1}{2}$  mass wein vnd  $\frac{1}{2}$  brot.

*Portner.* Wann der Gnedig Herr in das Closter reitet vnd einen völligen tag oder mehr ausgebliben —  $\frac{1}{2}$  mass wein (für das Blasen vom Thore), nit aber wann er nur spazieren ritte.

*Hechelmannen* (Flachsbrecher), deren 3, täglich 1 mass wein sammentlich vnd  $\frac{1}{2}$  bissen käs, iedem täglich ein halbes Abentbrot vnd essen im Meisterstübli.

*Arme Leut oder Siechen.* So oft sie kommen, Einem  $\frac{1}{2}$  mass wein vnd 1 brot. Aber vmb das Neüw Jahr giebt man jhren iedem zum Guetenjahr ein Mass wein, ein par brot vnd 1 batzen. (Die *Acta fundationis*, um die Mitte des 12. Jahrh. geschrieben, erwähnen pg. 94 eines *domus infirmorum* im Stiffe zu Muri, dessen Ausgaben mittelst des Ertrags eines Gutes in Horwen am Lindenberge bei Wigwil bestritten wurden.)

---

Pfründe- und Gesindeordnungen von solcher Ausführlichkeit wie die vorstehende, gehören zu den Seltenheiten unserer Geschichts-Literatur. Man hat die vorhandenen früherhin unbeachtet verkommen lassen, während nun schon die wenigen, die in den Sammelschriften unserer neuen historischen Vereine bisher zum Abdruck gebracht worden sind, hübsche Aufschlüsse gewähren über das Familienleben der Vorzeit, von dessen stillem Verlauf man ohne diese Zeugnisse so gut wie nichts wüsste. Das Gesinde erscheint in ihnen als eine durch die Satzung zusammengehaltene, fein gegliederte Rechtsgenossenschaft, die in ähnlicher Weise besteht und behandelt ist, wie die Genossenschaft der Gerichtshörigen. Gleichwie diesen letzteren jährlich einmal in den Gerichten die Weisthümer vorgelesen wurden, so versammelte man jährlich am Zieltage die Dienstboten, um die austretenden abzulönen, die wieder eintretenden sämmtlich in Pflicht auf die ihnen vorgelesenen Satzungen zu nehmen. Daher ist dem Gesinde bei der oberdeut-

schen Bauernschaft bis zur Stunde sein legitimer Name der Ehehalten und Ehehaften verblieben. Der Dienstvertrag dauerte ein Jahr, wer früher aus dem Dienste trat, ohne dass Erkrankung oder Verheirathung die Ursache war, der hatte seinen Lohn dahin. Vgl. Satzung 52 der Gesindeordnung des Königsbrücker Frauenklosters, in Mone's Ztschr. 1, 188. Nur die überschüssigen unter ihnen, die erst durch ein Bedürfniss späterer Zeit unter sie mit eingereiht sind, fallen nicht unter diese Bedingung und sind daher gleichsam herrenlos wie unsere Taglöhner. Jeder gedingte Knecht des Klosters steht jedem Klosteramtman darin gleich, dass beide alljährlich dem Gotteshause ihren Dienstleid in Treuen und Ehren geloben (S. 66); dagegen aber kann ein blosser Schreiber, der dem Kanzleiverwalter zu halten erlaubt ist, in halbjährigen Fristen aufkünden oder des Dienstes entlassen werden (S. 73, Canzley-Verwalters Bestallung). Die Löhne sind noch sehr naiv angesetzt, ohne dabei die Geistesarbeit über die mechanische Verrichtung hinauf zu rücken. Der moralische Träger der Bildung ist unter dem Klostergesinde der Kanzler oder Kanzleiverwalter. Ihm ist hier aufgetragen, alle Rechtsquellen und Rodel des Klosterarchivs fleissig zu erkunden, ihren Inhalt sich einzuprägen und daraus die Gerechte des Klosters zu handhaben und zu schirmen. Aber dafür ist ihm in seinem Jahreslohn keine höhere Werthschätzung eingeräumt als dem Klosterschmied oder dem Meisterbeck. Er hat 50 fl. Jahrgehalt, täglich ein paar Dienst-Brode und eine Mass Wein, und darf für seine auswärtigen Schreiben eine Taxe beziehen; dies ist alles, nicht einmal ein Hofkleid bekommt er. Schon der Oberpfister und der Meisterschmied haben 52 fl. Jahrlohn und beziehen zu des Kanzlers eben erwähnten Leibbezügen noch ihre besondern Einnahmen. Der Schmied bekommt bei der Weinlese 10 Mass Wein und 10 Brode, beim jährlichen Hufbeschlag im Spätherbst seinen Beschlagwein und darüber zwei Käse. Er und der Oberpfister haben ihren Untermeister zur Hand, dessen Lohn und Atzung gleichfalls aus der Klosterkasse bestritten wird. Der Müller bezieht 65 fl. Lohn, und ausser der Kost für sich und seinen Untermüller, auch noch die Hälfte der auf der Sägemühle fälligen Löhne. Selbst auf den Durst dieser handlichen Männer ist gebürend gerechnet. In des Marstallers Dienstordnung ist es vorgeschrieben, dass derselbe aussergewöhnlich an des Abtes Tafel mit servire, „doch alsdann nit zuo fast weinig und trunken sige.“ Dem Grobschmied wird Aehnliches eingeprägt, auf dass er nüchtern sei, wenn, was Gott verhüte, den Rossen ein Unfall zustiesse.

Am höchsten steht das Einkommen des Sennen. Er hat 80 fl. Jahrlohn, 15 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilch, 36 Ellen Linnen, wöchentlich 14 paar Brode, an Mehl- und Kornbezügen monatlich 12 Viertel, und speisst und trinkt allwöchentlich einmal am Klosterische. Diese hohe Lohnung des Hirten ist überraschend, sie findet sich aber auch anderwärts. Mone, in der Oberrhein. Ztschr. 10, 384, erwähnt eines Rastatter-Dorfbuches, dem zufolge dorten im J. 1657 ein Schweizer Rinderhirte um 45 fl. Jahrlohn gedungen und in den beiden folgenden Dienstjahren mit 70 fl. nebst einem Thaler Trinkgeld bezahlt ist. Vom Jahre 1666 bis 1687 nimmt man dorten zwei Hirten an, worunter wieder ein Schweizer mit 54 fl. Lohn ist. Damals hatte also das Hirtenlied, das jetzt nur unsere Schulkinder auswendig lernen, auch in diesem Sinne einer höhern Lohnung noch seine Wahrheit:

Was kann mehr erfreun,  
Was kann schöner sein,  
Als von Hirten abzustammen.

Diese Rangstufe, die sich in den Löhnen des Gesindes ausdrückt, verräth sich auch in der vorgeschriebenen Tischordnung. Man speist nicht zusammen, sondern in verschiedenen Räumen und auch da wieder an mehrfachen, nach Rang und Stand anderen Tischen. Die obere Rangklasse besteht aus den Hofdienern. Unter sie sind gerechnet des Abtes Kämmerling, der Hofkellner, der ein Laienbruder sein muss, des Kanzlers Unterschreiber, der Amtmann oder Untervogt; dazu aber auch die Meister des edleren Handwerks: des Klosters Bildhauer, Maler, Goldschmied und Uhrmacher. Diese speisen in der Hofstube, welche im Conventgebäude selbst liegt. Die Handwerksmeister essen im Meisterstübli, welches im Oekonomiegebäude des Klosters, in der sogenannten Schaffnerei liegt. Hier ist der erste Tisch die Scheibe genannt. An ihr sitzen der Reihe nach: der Meister Senn, Oberschmied, Obermüller, Koch, Beck, Metzger. Am zweiten Tische sitzen ihre Untergebenen: der Unterbeck, Unterschneider, Untersenn, der Klosterlakai. Hier nehmen auch die Boten ihren Platz, die von den Landvögten, Aebten und Kantonsregierungen ins Kloster geschickt werden. Die Ober- und Unterknechte sitzen in der Knechtenstube, die im Knechtenhause ist; die Oberknechte auch hier an dem Rundtisch; die übrigen 20 an viererlei anderen Tischen. Sie ordnen sich von den an ihrer Spitze stehenden Kälber- und Schweinehirten abwärts zu den Spetern und Karrenknechten, hinab bis auf die Rinder- und Ackerknaben. Als ge-

schlechtlos gelten der Wächterjunge, der Weiberbube und Gänsejunge, sie gehören in den letzten Rang und müssen in der Weibertüste essen. Woche für Woche das ganze Jahr über bleibt die Kost in diesen verschiedenen Stuben und an jedem Tische eine vorgeschriebene; jeder Wochentag bringt seine besondere Speise, jeder Feiertag, jeder Zieltag, jede Jahreszeit ein besonderes Tractament mit sich. Hierin blieb die Klosterordnung viele Jahrhunderte hindurch gänzlich unverändert. Wie Muri im 17. Jahrhundert diese Trachten und Speisen sämmtlicher Mahlzeiten das Jahr über festgesetzt hat, so verzeichnet im 13. Jahrhundert schon die Pfründordnung des baier. Frauenklosters Geissenfeld (veröffentlicht im 1. Bd. der „Quellen und Forschungen zur deutschen Geschichte“, München 1856), was zu sämmtlichen Fest- und Fastenzeiten gekocht und für Jedermann angerichtet werden solle: wie viel Schönbrode (*panes silinei*) dem Küchenknechte, Roggen- oder Weizenbrode dem Bierbrauer, Krapfen und Meth dem Gärtner am bestimmten Tage gebühren.

---